

Abfallverzeichnisverordnung, Fassung vom 17.08.2009

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung)

[CELEX-Nr.: 31975L0442, 31991L0156, 31996D0350, 31991L0689, 31994L0031, 32000D0532, 32001D0118, 32001D0119, 32001D0573]

StF: BGBl. II Nr. 570/2003

Änderung

idF:

BGBl. II Nr. 89/2005 [CELEX-Nr.: 31975L0442, 31991L0156, 31996D0350, 31991L0689, 31994L0031, 32000D0532, 32001D0118, 32001D0119, 32001D0573, 32003D0033]

BGBl. II Nr. 498/2008 [CELEX-Nr.: 32006L0012, 31991L0689, 31994L0031, 32000D0532, 32001D0118, 32001D0119, 32001D0573]

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 4 Z 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, wird verordnet:

Text

Abfallverzeichnis

§ 1. (1) Das Abfallverzeichnis umfasst die Abfallarten, die in Punkt 5 Tabelle 1 der ÖNORM S 2100 "Abfallverzeichnis", ausgegeben am 1. Oktober 2005, aufgelistet sind, mit den in Abschnitt III. der Anlage 5 angeführten Änderungen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat das Abfallverzeichnis am EDM-Portal, edm.gv.at, zu veröffentlichen.

(2) Die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart hat gemäß den Vorgaben der Anlage 5 zu erfolgen. Dabei sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 3 zu berücksichtigen. Sofern für die Zuordnung zu einer Abfallart Untersuchungen erforderlich sind, haben diese gemäß Anlage 4 zu erfolgen. Ist für die Zuordnung eines Abfallstroms eine Untersuchung erforderlich, so ist die Ausarbeitung des Probenahmeplans, Durchführung der Probenahme und die Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt vorzunehmen. Die für die Zuordnung notwendigen Beurteilungsunterlagen sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart.

(3) Einzelne Abfallarten enthalten Spezifizierungen. Im Sinne dieser Verordnung sind folgende Spezifizierungen, die durch weitere Codestellen und Zusatzbemerkungen gekennzeichnet sind, zu verwenden:

1.
77 "gefährlich kontaminiert",
2.
88 "ausgestuft",
3.
91 "verfestigt oder stabilisiert",
- 4.

sonstige abfallspezifische Unterteilungen.

Die abfallspezifischen Unterteilungen müssen nur dann verwendet werden, wenn diese Unterteilung im Materienrecht oder in einem Bescheid vorgesehen ist. Eine freiwillige Verwendung ist möglich.

(4) Sofern nicht in den Verordnungen zum AWG 2002 anderes bestimmt ist, hat die Abfallart durch Angabe der Schlüssel-Nummer und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung, zu erfolgen.

(5) Bei Übermittlungen im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 und bei der Erstellung von Auszügen oder Zusammenfassungen (Summenbildung) von elektronischen Aufzeichnungen gemäß § 17 Abs. 5 AWG 2002 sind die Identifikationsnummern der Abfallarten der Spalte "GTIN" des Abfallverzeichnisses gemäß Abs. 1 zu verwenden.

Geltungsbereich und Verpflichteter

§ 2. Diese Verordnung gilt für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß AWG 2002. Verpflichtete im Sinne dieser Verordnung sind Abfallbesitzer.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist

1.

"Aushubmaterial" Material, welches durch Ausheben oder Abräumen des Bodens oder des Untergrundes anfällt.

2.

"Bodenaushubmaterial" Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund - auch nach Umlagerung - anfällt. Der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB mineralischen Baurestmassen, darf nicht mehr als fünf Volumsprozent betragen und es dürfen auch keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen, insbesondere mit organischen Abfällen (Kunststoffe, Holz, Papier usw.) vorliegen; diese bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein. Das Bodenaushubmaterial kann von einem oder mehreren Standorten stammen, wenn das Vermischungsverbot eingehalten wird.

Gefährliche Abfälle

§ 4. (1) Als gefährliche Abfälle gelten jene Abfallarten, die im Abfallverzeichnis gemäß § 1 Abs. 1 mit einem "g" versehen sind.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 498/2008)

(3) Als gefährliche Abfälle gelten weiters jene Abfälle, die gefährliche Stoffe gemäß dieser Verordnung in einem Ausmaß enthalten oder mit solchen vermischt sind, dass mit einer einfachen Beurteilung, wie einer Bewertung des maximalen Massenanteils zB giftiger Stoffe (Kriterium H6), nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft.

(4) Als gefährliche Abfälle gelten weiters folgende Arten von Aushubmaterial:

1.

Aushubmaterial von Standorten, bei denen auf Grund des Umgangs mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft (zB bei metall- oder mineralölverarbeitenden Betrieben, Tankstellen, Putzereien, Betrieben der chemischen Industrie, Gaswerken oder Altlasten); dies gilt für jene Bereiche des Standortes, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wurde;

2.

Aushubmaterial von Standorten, die nicht von Z 1 umfasst werden, wenn im Zuge der Aushub- oder Abräumtätigkeit eine Verunreinigung ersichtlich wird und die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3, insbesondere das Kriterium H13, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;

3.

Aushubmaterial, wenn die begründete Annahme besteht, dass auf Grund einer Verunreinigung durch eine Betriebsstörung oder einen Unfall eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3, insbesondere das Kriterium H13, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;

4.

Aushubmaterial, das nicht unter die Z 1 bis 3 fällt, bei dem aber auf Grund einer chemischen Analyse festgestellt wird, dass es so kontaminiert ist, dass zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft.

(5) Abfälle, die als gefährlich einzustufen waren und in der Folge verfestigt, stabilisiert oder immobilisiert worden sind, gelten auch nach der Verfestigung, Stabilisierung oder Immobilisierung als gefährlich. Diese Abfälle dürfen nur zum Zweck der Deponierung ausgestuft werden. Dies gilt nicht für Abfälle, die ausschließlich die gefahrenrelevanten Eigenschaften H4 und H8 gemäß Anlage 3 auf Grund des Gehalts an alkalischen Stoffen aufweisen.

Anwendung der Anlagen 1 und 2

§ 5. Die Abfallarten gemäß Anlage 2 sind unter Berücksichtigung der Zuordnungskriterien der Anlage 1 dann zu verwenden, wenn dies im AWG 2002 oder in einer Verordnung zum AWG 2002 vorgesehen ist.
Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

§ 6. Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1.

Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle, ABl. Nr. L 114 vom 27. April 2006, S 9;

2.

Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1991, S 20, in der Fassung der Richtlinie 94/31/EG, ABl. Nr. L 168 vom 2. Juli 1994, S 28;

3.

Entscheidung 2000/532/EG zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 226 vom 6. September 2000, S 3;

4.

Entscheidung 2001/118/EG zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis, ABl. Nr. L 47 vom 16. Februar 2001, S 1, in der Fassung der Berichtigungen ABl. Nr. L 262 vom 2. Oktober 2001, S 38, und ABl. Nr. L 112 vom 27. April 2002, S 47;

5.

Entscheidung 2001/119/EG zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 47 vom 16. Februar 2001, S 32, und

6.

Entscheidung 2001/573/EG zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis, ABl. Nr. L 203 vom 28. Juli 2001, S 18.

In-Kraft-Treten

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(3) Die §§ 4 Abs. 1 und 2 und 5 Abs. 1, Anlage 1 Abschnitt II. Punkt 2. und 10., Anlage 2, der Parameter pH-Wert im Eluat der Anlage 3 Z 14, Anlage 3 Z 15, Anlage 4 Abschnitt I. und III. und Anlage 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 89/2005 treten mit 1. Mai 2005 in Kraft.

(4) Anlage 3 Z 14 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 89/2005 tritt, sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt, mit dem In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 über Deponien in Kraft, spätestens aber mit 1. Jänner 2007.

(5) § 1 samt Überschrift, § 3, § 4 Abs. 1 und 5, § 5 samt Überschrift, § 6 Z 1 und die Anlage 1, 2 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 498/2008 treten mit 31. Dezember 2008 in Kraft. Zugleich tritt § 4 Abs. 2, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

(6) Anlage 5 Abschnitt II. Punkt 1.2.1 vorletzter Satz in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 498/2008 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.

Anlage 1

Zuordnungskriterien

I. Allgemeine Zuordnungskriterien

1.

Hierarchie der Abfallcodes

Bei der Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart ist in folgenden vier Schritten vorzugehen:

1.
Bestimmung der Herkunft der Abfälle in den Kapiteln 01 bis 12 bzw. 17 bis 20 und des entsprechenden Abfallcodes (ausschließlich der auf 99 endenden Codes dieser Kapitel). Der Abfallbesitzer hat die Abfälle, die in einer bestimmten Anlage anfallen, je nach der Tätigkeit gegebenenfalls auf mehrere Kapitel aufzuteilen. So kann zB ein Automobilhersteller seine Abfälle je nach Prozessstufe unter Kapitel 12 (Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen), 11 (anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung) und 08 (Abfälle aus der Anwendung von Überzügen) finden. Anmerkung: Getrennt gesammelte Verpackungsabfälle (einschließlich Mischverpackungen aus unterschiedlichen Materialien) werden nicht der Gruppe 20 01 sondern der Gruppe 15 01 zugeordnet.
2.
Lässt sich in den Kapiteln 01 bis 12 und 17 bis 20 kein passender Abfallcode finden, so sind zur Bestimmung des Abfalls die Kapitel 13, 14 und 15 zu prüfen.
3.
Trifft kein Abfallcode aus diesen Kapiteln zu, dann ist der Abfall gemäß Kapitel 16 zu bestimmen.
4.
Beschreibt auch kein Code in Kapitel 16 den Abfall zutreffend, dann ist der Code 99 "Abfälle a. n. g." (Abfälle anders nicht genannt) in dem Teil des Verzeichnisses zu verwenden, der der in Schritt 1 bestimmten abfallerzeugenden Tätigkeit entspricht. Die Zuordnung zu einer nicht gefährlich eingestuften Abfallart mit dem Code 99 darf nur erfolgen, wenn auf Grund der Entstehung oder der Art des Abfalls zuverlässig angenommen werden kann, dass keine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft.

2. Zuordnung

Die Zuordnung eines Abfalls hat unter Berücksichtigung des Punktes 1 zu jener Abfallart zu erfolgen, die den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt. Hierbei sind die Herkunft sowie sämtliche stoffliche Eigenschaften des Abfalls einschließlich möglicher gefahrenrelevanter Eigenschaften zu berücksichtigen. Es muss die konkretest mögliche Abfallbezeichnung einschließlich einer allfälligen Spezifizierung gemäß § 3 Z 3 lit. b und c verwendet werden, die einer Abfallart gemäß Anlage 2 entspricht. Sonstige Spezifizierungen gemäß § 3 Z 3 lit. a müssen nur dann verwendet werden, wenn diese Unterteilung im Materienrecht oder in einem Bescheid vorgesehen ist. Eine freiwillige Verwendung ist möglich. Ist für die Zuordnung eines Abfalls die Kenntnis der chemischen Zusammensetzung erforderlich, so ist diese durch eine sachverständige Beurteilung auf Basis einer chemischen Analyse der relevanten Parameter nachzuweisen. Ist für die Zuordnung eines Abfallstroms eine chemische Untersuchung erforderlich, so ist die Ausarbeitung des Probenahmeplans, Durchführung der Probenahme und die chemische Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt vorzunehmen. Als Abfallstrom im Sinne des vorigen Satzes gilt eine größere Menge eines bestimmten Abfalls, welcher aus einem definierten Prozess in gleichbleibender Qualität regelmäßig bei einem Abfallerzeuger anfällt. Die für die Zuordnung notwendigen Beurteilungsgrundlagen, wie zB die sachverständige Beurteilung, der Analysenbericht, das Probenahmeprotokoll, der

Probenahmeplan oder eine Prozessbeschreibung einschließlich der Einsatzstoffe für Abfälle, die in einem gleichbleibenden Prozess anfallen, sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart.

Für die Differenzierung zwischen Abfällen mit gefährlichen Inhaltsstoffen und Abfällen ohne gefährliche Inhaltsstoffe sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 3 heranzuziehen. Im Falle von Spiegeleinträgen, bei denen nicht bereits durch die Abfallbezeichnung eine eindeutige Zuordnung vorgegeben ist (zB Altfahrzeuge, die nicht nach dem Stand der Technik schadstoffentfrachtet sind, sind dem Code 16 01 04 "Altfahrzeuge" zuzuordnen; bei nach dem Stand der Technik schadstoffentfrachteten Altfahrzeugen ist der Code 16 01 06 "Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten" zu verwenden), ist eine Zuordnung zu einem gefährlichen Eintrag vorzunehmen, sofern nicht auf Grund der Entstehung oder der Art des Abfalls zuverlässig angenommen werden kann, dass keine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft.

II. Besondere Zuordnungskriterien

1. Aushubmaterial

1.1 Gefährliches Aushubmaterial

Gefährliches Aushubmaterial ist je nach Art der vermuteten Verunreinigung und der Herkunft den entsprechenden Abfallarten des Abfallverzeichnisses zuzuordnen, wie insbesondere den Abfallarten (Codes mit Spezifizierungen) 17 05 03 22 "Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten - mineralöhlhaltig", 17 05 03 23 "Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten - mit sonstigen organischen Verunreinigungen (zB PAK)", 17 05 03 24 "Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten - mit anorganischen Verunreinigungen", 17 05 05 22 "Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält - mineralöhlhaltig", 17 05 05 23 "Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält - mit sonstigen organischen Verunreinigungen (zB PAK)", 17 05 05 24 "Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält - mit sonstigen anorganischen Verunreinigungen" und 17 09 03 "sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten".

1.2 Nicht gefährliches oder ausgestuftes Aushubmaterial Nicht gefährliches Aushubmaterial ist je nach Herkunft, Stoffeigenschaften, vorgesehendem Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren und Analyseergebnissen folgenden Abfallarten zuzuordnen:

1.2.1 Nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial Nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial, zB von Baustellen, ist dem Code 17 05 04 "Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen" zuzuordnen. Handelt es sich um Bodenaushubmaterial von Garten- und Parkflächen, ist dieses dem Code 20 02 02 "Boden und Steine" zuzuordnen. Für beide Fälle gelten die Zuordnungskriterien der Anlage 5 Abschnitt II. Punkt 1.2.1 sinngemäß.

1.2.2 Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen Nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen ist dem Code 17 05 04 "Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen" oder dem Code 20 02 02 "Boden und Steine" jeweils mit der Spezifizierung 33 "Inertabfallqualität" zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als 50 Volumsprozent Baurestmassen ist dem Code 17 09 04 "gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen" zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht - das ist Material, das nicht von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund stammt, sondern entsprechend technischen Anforderungen wie zB einer bestimmten Sieblinie hergestellt wurde - ist in Abhängigkeit vom Gehalt an bodenfremden Bestandteilen einer der beiden folgenden Abfallarten zuzuordnen:

17 05 04 34 "Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen - technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält"

17 05 04 35 "Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen - technisches Schüttmaterial, auch wenn dieses mehr als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält"

1.2.3 Baggergut

Nicht gefährliches Baggergut aus Sedimenten von Oberflächengewässern ist dem Code 17 05 06 "Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt" zuzuordnen, wobei für unbelastetes Material die Spezifizierung 09 "unbelastet" verwendet werden kann.

1.2.4 Gleisschotter

Nicht gefährlicher Gleisschotter ist dem Code 17 05 08 "Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt" zuzuordnen, wobei für unbelastetes Material die Spezifizierung 09 "unbelastet" verwendet werden kann.

2.

Baurestmassen, die ohne Untersuchung auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden können

Ausgewählte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas bekannter Herkunft ohne gefährliche Verunreinigungen und mit nur geringen Beimischungen anderer Stoffe (zB Metalle, organische Stoffe) sind den nachfolgenden Abfallarten zuzuordnen:

Abfallcode Sp	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Zuordnungsregel
17 01 01 10	Beton	sortenreine	gemäß

Fraktion Punkt 2.1.1 des
Anhangs zur
Entscheidung
2003/33/EG *1)

17 01 02 10 Ziegel sortenreine gemäß
Fraktion Punkt 2.1.1 des
Anhangs zur
Entscheidung
2003/33/EG

17 01 03 10 Fliesen, Ziegel sortenreine gemäß
und Keramik Fraktion Punkt 2.1.1 des
Anhangs zur
Entscheidung
2003/33/EG

17 01 07 11 Gemische aus Beton, nicht gemäß Punkt
Ziegeln, Fliesen verunreinigte 2.1.1 des
und Keramik mit Misch- Anhangs zur
Ausnahme derjenigen, fraktion, Entscheidung
die unter 17 01 06 ohne Mörtel- 2003/33/EG
fallen und Verputz-
anteile

17 02 02 10 Glas sortenreine gemäß
Fraktion Punkt 2.1.1 des
Anhangs zur

Entscheidung

2003/33/EG

19 12 05 10 Glas sortenreine gemäß
Fraktion Punkt 2.1.1 des
Anhangs zur
Entscheidung
2003/33/EG

3.
Heizwertreiche Fraktion

Die Zuordnung einer heizwertreichen Fraktion nach entsprechender Qualitätssicherung zu 19 12 10 "brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)" ist zulässig, sofern der brennbare Abfall Qualitätskriterien vergleichbar mit einem Produkt oder Rohstoff einhält.

Heizwertreiche Fraktionen aus Siedlungsabfällen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind der Abfallart 20 03 01 50 "gemischte Siedlungsabfälle - Fraktionen von Siedlungsabfällen" zuzuordnen.

4.
Abfälle aus der biologischen Behandlung

Gefährlich KW- oder PAK-verunreinigtes Aushubmaterial, das einer biologischen Behandlung im ex-situ Verfahren unterzogen wurde, ist der gefährlichen Abfallart 19 05 99 65 "Abfälle a. n. g. - Abfälle aus der biologischen Bodensanierung" zuzuordnen.

5.
Verpackungen

Bei Verpackungen sind solche mit Restinhalten und restentleerte Verpackungen zu unterscheiden. Unter Restentleerung ist die ordnungsgemäße Entleerung (wie rieselfrei, pinselrein, spachtelrein) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern, jedoch ohne zusätzliche Maßnahmen (wie zB Erwärmen), zu verstehen. Eine Restentleerung ist jedenfalls dann gegeben, wenn bei einem neuerlichen Entleerungsversuch, wie zB Stürzen des Gebindes, bis auf wenige Tropfen oder Körner kein Füllgut mehr austritt. Unter Restentleerung ist keine Reinigung zu verstehen.

Verpackungen mit Restinhalten:

Nicht restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht als gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, leicht entzündlich, entzündlich oder mit dem Hinweis "darf nicht über den Hausmüll entsorgt werden" zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind dem Code 15 01 10 "Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind" zuzuordnen.

Restentleerte Verpackungen:

Restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol "E - Explosionsgefährlich" zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind dem Code 15 01 10 zuzuordnen.

6.

Ausgestufte Abfälle

Ausgestufte gefährliche Abfälle sind, sofern sie im Zuge des Ausstufungsverfahrens nicht einem nicht gefährlichen Code zugeordnet worden sind, mit der Spezifizierung 88 "ausgestuft" zu versehen.

7.

Gefährlich kontaminierte Abfälle

Ist ein Abfall, der gefährliche Stoffe gemäß dieser Verordnung in einem Ausmaß enthält oder mit solchen vermischt ist, dass mit einer einfachen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft, entsprechend der Hierarchie der Abfallcodes nur einem Code für nicht gefährliche Abfälle zuzuordnen (dh. es existiert im Kapitel des Verzeichnisses gemäß Anlage 2 kein zutreffender gefährlicher Spiegeleintrag), ist als Spezifizierung 77 "gefährlich kontaminiert" anzugeben. Soweit im Zuge eines Ausstufungsverfahrens der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht wird, hat die Spezifizierung 77 "gefährlich kontaminiert" zu entfallen.

8.

Stabilisierte und verfestigte Abfälle

Stabilisierte und verfestigte Abfälle sind in der Gruppe 19 03 zuzuordnen. Gefährliche Abfälle, die zur Deponierung einem Stabilisierungs- oder Verfestigungsprozess unterzogen worden sind, dürfen nur dann der Abfallart 19 03 05 "stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen" und 19 03 07 "verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen" zugeordnet werden, wenn im Rahmen einer Ausstufung insbesondere nachgewiesen wird, dass die besonderen Bestimmungen für verfestigte Abfälle gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 eingehalten werden. Der Code des ursprünglichen Abfalls oder der ursprünglichen Abfälle ist im diesbezüglichen Gutachten und in der grundlegenden Charakterisierung anzugeben.

9.
PCB-haltige Abfälle

Bei PCB-haltigen Abfällen ist der PCB-Gehalt der PCB-haltigen Fraktion (zB Wärmeträgeröl) in folgenden Konzentrationsabstufungen zu spezifizieren:

- 12 "bis 50 ppm PCB"
- 13 "größer als 50 bis 100 ppm PCB"
- 14 "größer als 100 bis 500 ppm PCB"
- 15 "größer als 500 bis 5 000 ppm PCB"
- 16 "größer als 5 000 ppm PCB"

10.
Abfälle zur biologischen Verwertung

Für die Festlegung der Abfallarten im Rahmen einer Genehmigung von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sind den Abfallgruppen 921 bis 925 der Anlage 5 die nachfolgenden Abfallarten der Anlage 2 unter Heranziehung der Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Kompostverordnung idgF) zuzuordnen.

Abfallgruppen der Anlage 5	Abfallcodes der Anlage 2
921 „Hochwertige Abfälle für die biologische Verwertung ausschließlich pflanzlicher Herkunft“	02 01 03, 02 03 04, 03 01 01, 03 03 01, 15 01 01, 19 06 06 58, 20 01 01, 20 02 01, 20 01 25
922 „Weitere Abfälle für die biologische Verwertung ausschließlich pflanzlicher	02 03 04, 02 03 05, 02 03 99, 02 04 03, 02 06 03, 02 07 01, 02 07 05, 19 06 06 59, 19 08 05

Herkunft und kommunale

Klärschlämme“

923 „Zuschlagstoffe zur Kompostierung“
01 04 08, 01 04 09, 01 04 10,
02 04 02, 10 01 03, 17 05 04 30,
17 05 04 31

924 „Hochwertige Abfälle für die biologische Verwertung mit tierischen Anteilen“
02 01 06, 02 02 02, 02 02 03,
02 02 04, 19 06 06 58, 20 01 08,
20 01 25

925 „Weitere Abfälle für die biologische Verwertung mit tierischen Anteilen“
02 01 02, 02 01 06, 02 02 01,
02 02 02, 02 02 04, 02 05 02,
19 06 06 59“

*1) Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, ABl. Nr. L 11 vom 16. Jänner 2003, S 27.

Anlage 2

Abfallverzeichnis

Kapitel des Verzeichnisses

01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft,
Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung
und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von
Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und
Kohlepyrolyse

06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

08 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung
(HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email),
Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und
Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen;
Nichteisen-Hydrometallurgie

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12)

14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche
und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen),
einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

Verzeichnis

Abfall- code	Sp g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
-----------------	------	-------------------	----------------

01		ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
----	--	--	--

01 01		Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
-------	--	--	--

01 01 01		Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
----------	--	---	--

01 01 02		Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
----------	--	---	--

01 03		Abfälle aus der	
-------	--	-----------------	--

physikalischen und
chemischen Verarbeitung von
metallhaltigen Bodenschätzen

01 03 04 * Säure bildende
Aufbereitungsrückstände aus
der Verarbeitung von
sulfidischem
Erz

01 03 05 * andere
Aufbereitungsrückstände, die
gefährliche Stoffe enthalten

01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit
Ausnahme derjenigen, die
unter 01 03 04 und 01 03 05
fallen

01 03 07 * andere, gefährliche Stoffe
enthaltende Abfälle aus der
physikalischen und
chemischen Verarbeitung von
metallhaltigen Bodenschätzen

01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle
mit Ausnahme derjenigen, die
unter 01 03 07 fallen

01 03 09 Rotschlamm aus der
 Aluminiumoxidherstellung mit
 Ausnahme von Rotschlamm, der
 unter 01 03 07 fällt

01 03 99 Abfälle a. n. g. *1)

01 04 Abfälle aus der physikalischen
 und chemischen
 Weiterverarbeitung von
 nichtmetallhaltigen
 Bodenschätzen

01 04 07 * gefährliche Stoffe enthaltende
 Abfälle aus der physikalischen
 und chemischen
 Weiterverarbeitung von
 nichtmetallhaltigen
 Bodenschätzen

01 04 08 Abfälle von Kies- und
 Gesteinsbruch mit Ausnahme
 derjenigen, die unter 01 04 07
 fallen

01 04 09 Abfälle von Sand und Ton *2)

01 04 10 staubende und pulverige Abfälle
mit Ausnahme derjenigen, die
unter 01 04 07 fallen *2)

01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von
Kali- und Steinsalz mit
Ausnahme derjenigen, die unter
01 04 07 fallen *2)

01 04 12 Aufbereitungsrückstände und
andere Abfälle aus der Wäsche
und Reinigung von Bodenschätzen
mit Ausnahme derjenigen, die
unter 01 04 07 und 01 04 11
fallen *2)

01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und
-sägearbeiten mit Ausnahme
derjenigen, die unter 01 04 07
fallen *2)

01 04 99 Abfälle a. n. g. *2)

01 05 Bohrschlämme und andere
Bohrabfälle

01 05 04 Schlämme und Abfälle aus
Süßwasserbohrungen

01 05 05 * ölhaltige Bohrschlämme und
-abfälle

01 05 06 * Bohrschlämme und andere
Bohrabfälle, die gefährliche
Stoffe enthalten

01 05 07 barythaltige Bohrschlämme
und -abfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 01 05 05
und 01 05 06 fallen

01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme
und -abfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 01 05 05
und 01 05 06 fallen

01 05 99 Abfälle a. n. g.

02 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT,
GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT,
FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND
FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG
UND VERARBEITUNG VON
NAHRUNGSMITTELN

02 01 Abfälle aus Landwirtschaft,

Gartenbau, Teichwirtschaft,
Forstwirtschaft, Jagd und
Fischerei

02 01 01 Schlämme von Wasch- und
Reinigungsvorgängen

02 01 02 Abfälle aus tierischem
Gewebe

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem
Gewebe

02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne
Verpackungen)

02 01 06 tierische Ausscheidungen,
Gülle/Jauche und Stallmist
(einschließlich verdorbenes
Stroh), Abwässer, getrennt
gesammelt und extern
behandelt

02 01 07 Abfälle aus der
Forstwirtschaft

02 01 08 * Abfälle von Chemikalien für
die Landwirtschaft, die

gefährliche Stoffe enthalten

02 01 09 Abfälle von Chemikalien für
die Landwirtschaft mit
Ausnahme derjenigen, die
unter 02 01 08 fallen

02 01 10 Metallabfälle

02 01 99 Abfälle a. n. g.

02 02 Abfälle aus der Zubereitung
und Verarbeitung von
Fleisch, Fisch und anderen
Nahrungsmitteln tierischen
Ursprungs

02 02 01 Schlämme von Wasch- und
Reinigungsvorgängen

02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe

02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung
ungeeignete Stoffe

02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung

02 02 99 Abfälle a. n. g.

02 03 Abfälle aus der Zubereitung und
Verarbeitung von Obst, Gemüse,
Getreide, Speiseölen, Kakao,
Kaffee, Tee und Tabak, aus der
Konservenherstellung, der
Herstellung von Hefe- und
Hefeextrakt sowie der
Zubereitung und Fermentierung
von Melasse

02 03 01 Schlämme aus Wasch-,
Reinigungs-, Schäl-,
Zentrifugier- und
Abtrennprozessen

02 03 02 Abfälle von
Konservierungsstoffen

02 03 03 Abfälle aus der Extraktion
mit Lösemitteln

02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung
ungeeignete Stoffe

02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung

02 03 99 Abfälle a. n. g.

02 04 Abfälle aus der
Zuckerherstellung

02 04 01 Rübenerde

02 04 02 nicht
spezifikationsgerechter
Calciumcarbonatschlamm

02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung

02 04 99 Abfälle a. n. g.

02 05 Abfälle aus der
Milchverarbeitung

02 05 01 für Verzehr oder
Verarbeitung ungeeignete
Stoffe

02 05 02 Schlämme aus der
betriebseigenen
Abwasserbehandlung

02 05 99 Abfälle a. n. g.

02 06 Abfälle aus der Herstellung
von Back- und Süßwaren

02 06 01 für Verzehr oder
Verarbeitung ungeeignete
Stoffe

02 06 02 Abfälle von
Konservierungsstoffen

02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung

02 06 99 Abfälle a. n. g.

02 07 Abfälle aus der Herstellung
von alkoholischen und
alkoholfreien Getränken
(ohne Kaffee, Tee und Kakao)

02 07 01 Abfälle aus der Wäsche,
Reinigung und mechanischen
Zerkleinerung des
Rohmaterials

02 07 02 Abfälle aus der

Alkoholdestillation

02 07 03 Abfälle aus der chemischen
Behandlung

02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung
ungeeignete Stoffe

02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung

02 07 99 Abfälle a. n. g

03 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG
UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN,
MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND
PAPPE

03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung
und der Herstellung von Platten
und Möbeln

03 01 01 Rinden und Korkabfälle *3)

03 01 04 * Sägemehl, Späne, Abschnitte,
Holz, Spanplatten und
Furniere, die gefährliche
Stoffe enthalten

03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte,
 Holz, Spanplatten und
 Furniere mit Ausnahme
 derjenigen, die unter
 03 01 04 fallen

03 01 05 01 Sägemehl, Späne, Abschnitte, behandeltes Holz
 Holz, Spanplatten und
 Furniere mit Ausnahme
 derjenigen, die unter
 03 01 04 fallen *4)

03 01 05 02 Sägemehl, Späne, Abschnitte, nachweislich
 Holz, Spanplatten und Furniere ausschließlich
 mit Ausnahme derjenigen, die mechanisch
 unter 03 01 04 fallen behandeltes Holz

03 01 05 03 Sägemehl, Späne, Abschnitte, behandeltes
 Holz, Spanplatten und Furniere Holz,
 mit Ausnahme derjenigen, die schadstofffrei
 unter 03 01 04 fallen

03 01 99 Abfälle a. n. g.

03 02 Abfälle aus der
 Holzkonservierung

03 02 01 * halogenfreie organische
Holzschutzmittel

03 02 02 * chlororganische Holzschutzmittel

03 02 03 * metallorganische Holzschutzmittel

03 02 04 * anorganische Holzschutzmittel

03 02 05 * andere Holzschutzmittel, die
gefährliche Stoffe enthalten

03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.

03 03 Abfälle aus der Herstellung und
Verarbeitung von Zellstoff,
Papier, Karton und Pappe

03 03 01 Rinden- und Holzabfälle *5)

03 03 02 Sulfit Schlämme (aus der
Rückgewinnung von Kochlaugen)

03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem
Papierrecycling

03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle

aus der Auflösung von Papier-
und Pappabfällen

03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von
Papier und Pappe für das
Recycling

03 03 09 Kalkschlammabfälle

03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller-
und Überzugsschlämme aus der
mechanischen Abtrennung

03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 03 03 10
fallen

03 03 99 Abfälle a. n. g.

04 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ-
UND TEXTILINDUSTRIE

04 01 Abfälle aus der Leder- und
Pelzindustrie

04 01 01 Fleischabschabungen und
Häuteabfälle

04 01 02 geäschertes Leimleder

04 01 03 * Entfettungsabfälle,
lösemittelhaltig, ohne flüssige
Phase

04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe

04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe

04 01 06 chromhaltige Schlämme,
insbesondere aus der
betriebseigenen
Abwasserbehandlung

04 01 07 chromfreie Schlämme,
insbesondere aus der
betriebseigenen
Abwasserbehandlung

04 01 08 chromhaltige Abfälle aus
gegerbtem Leder
(Abschnitte, Schleifstaub,
Falzspäne)

04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und
dem Finish

04 01 99 Abfälle a. n. g.

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien
(imprägnierte Textilien,
Elastomer, Plastomer)

04 02 10 organische Stoffe aus
Naturstoffen (zB Fette, Wachse)

04 02 14 * Abfälle aus dem Finish, die
organische Lösungsmittel
enthalten

04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit
Ausnahme derjenigen, die unter
04 02 14 fallen *6)

04 02 16 * Farbstoffe und Pigmente, die
gefährliche Stoffe enthalten

04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit
Ausnahme derjenigen, die unter
04 02 16 fallen

04 02 19 * Schlämme aus der betriebseigenen

Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 04 02 19
fallen

04 02 21 Abfälle aus unbehandelten
Textilfasern

04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten
Textilfasern

04 02 99 Abfälle a. n. g.

05 ABFÄLLE AUS DER
ERDÖLRAFFINATION,
ERDGASREINIGUNG UND
KOHLEPYROLYSE

05 01 Abfälle aus der Erdölraffination

05 01 02 * Entsalzungsschlämme

05 01 03 * Bodenschlämme aus Tanks

05 01 04 * saure Alkylschlämme

05 01 05 * verschüttetes Öl

05 01 06 * ölhaltige Schlämme aus
Betriebsvorgängen und
Instandhaltung

05 01 07 * Säureteere

05 01 08 * andere Teere

05 01 09 * Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 05 01 09
fallen

05 01 11 * Abfälle aus der
Brennstoffreinigung mit Basen

05 01 12 * säurehaltige Öle

05 01 13 Schlämme aus der
Kesselspeisewasseraufbereitung

05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen

05 01 15 * gebrauchte Filtertone

05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der
Ölentschwefelung

05 01 17 Bitumen

05 01 99 Abfälle a. n. g.

05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

05 06 01 * Säureteere

05 06 03 * andere Teere

05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen

05 06 99 Abfälle a. n. g.

05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und
-transport

05 07 01 * quecksilberhaltige Abfälle

05 07 02 schwefelhaltige Abfälle

05 07 99 Abfälle a. n. g.

06 ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-
CHEMISCHEN PROZESSEN

06 01 Abfälle aus Herstellung,
Zubereitung, Vertrieb und
Anwendung (HZVA) von Säuren

06 01 01 * Schwefelsäure und schweflige
Säure

06 01 02 * Salzsäure

06 01 03 * Flusssäure

06 01 04 * Phosphorsäure und phosphorige
Säure

06 01 05 * Salpetersäure und salpetrige
Säure

06 01 06 * andere Säuren

06 01 99 Abfälle a. n. g.

06 02 Abfälle aus HZVA von Basen

06 02 01 * Calciumhydroxid

06 02 03 * Ammoniumhydroxid

06 02 04 * Natrium- und Kaliumhydroxid

06 02 05 * andere Basen

06 02 99 Abfälle a. n. g.

06 03 Abfälle aus HZVA von Salzen,
Salzlösungen und Metalloxiden

06 03 11 * feste Salze und Lösungen, die
Cyanid enthalten

06 03 13 * feste Salze und Lösungen, die
Schwermetalle enthalten

06 03 14 feste Salze und Lösungen mit
Ausnahme derjenigen, die unter
06 03 11 und 06 03 13 fallen

06 03 15 * Metalloxide, die Schwermetalle
enthalten

06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme
derjenigen, die unter 06 03 15

fallen

06 03 99 Abfälle a. n. g.

06 04 Metallhaltige Abfälle mit
Ausnahme derjenigen, die unter
06 03 fallen

06 04 03 * arsenhaltige Abfälle

06 04 04 * quecksilberhaltige Abfälle

06 04 05 * Abfälle, die andere
Schwermetalle enthalten

06 04 99 Abfälle a. n. g.

06 05 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung

06 05 02 * Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 06 05 02
fallen

06 06 Abfälle aus HZVA von
 schwefelhaltigen Chemikalien,
 aus Schwefelchemie und
 Entschwefelungsprozessen

06 06 02 * Abfälle, die gefährliche Sulfide
 enthalten

06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit
 Ausnahme derjenigen, die unter
 06 06 02 fallen

06 06 99 Abfälle a. n. g.

06 07 Abfälle aus HZVA von Halogenen
 und aus der Halogenchemie

06 07 01 * asbesthaltige Abfälle aus der
 Elektrolyse

06 07 02 * Aktivkohle aus der
 Chlorherstellung

06 07 03 * quecksilberhaltige
 Bariumsulfatschlämme

06 07 04 * Lösungen und Säuren, zB

Kontaktsäure

06 07 99 Abfälle a. n. g.

06 08 Abfälle aus HZVA von Silizium
und Siliziumverbindungen

06 08 02 * gefährliche Chlorsilane
enthaltende Abfälle

06 08 99 Abfälle a. n. g.

06 09 Abfälle aus HZVA von
phosphorhaltigen Chemikalien
aus der Phosphorchemie

06 09 02 phosphorhaltige Schlacke

06 09 03 * Reaktionsabfälle auf
Kalziumbasis, die gefährliche
Stoffe enthalten

06 09 04 Reaktionsabfälle auf
Kalziumbasis mit Ausnahme
derjenigen, die unter 06 09 03
fallen

06 09 99 Abfälle a. n. g.

06 10 Abfälle aus HZVA von
stickstoffhaltigen Chemikalien
aus der Stickstoffchemie und der
Herstellung von Düngemitteln

06 10 02 * Abfälle, die gefährliche Stoffe
enthalten

06 10 99 Abfälle a. n. g.

06 11 Abfälle aus der Herstellung von
anorganischen Pigmenten und
Farbgebern

06 11 01 Reaktionsabfälle auf
Kalziumbasis aus der
Titandioxidherstellung

06 11 99 Abfälle a. n. g.

06 13 Abfälle aus anorganischen
chemischen Prozessen a. n. g.

06 13 01 * anorganische
Pflanzenschutzmittel,
Holzschutzmittel und andere
Biozide

06 13 02 * gebrauchte Aktivkohle (außer
06 07 02)

06 13 03 Industrieruß

06 13 04 * Abfälle aus der
Asbestverarbeitung

06 13 05 * Ofen- und Kaminruß

06 13 99 Abfälle a. n. g.

07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN
PROZESSEN

07 01 Abfälle aus Herstellung,
Zubereitung, Vertrieb und
Anwendung (HZVA) organischer
Grundchemikalien

07 01 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 01 03 * halogenorganische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 01 04 * andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 01 07 * halogenierte Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 01 08 * andere Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 01 09 * halogenierte Filterkuchen,
gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 01 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte
Aufsaugmaterialien

07 01 11 * Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 07 01 11
fallen

07 01 99 Abfälle a. n. g.

07 02 Abfälle aus HZVA von

Kunststoffen, synthetischem

Gummi und Kunstfasern

07 02 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 02 03 * halogenorganische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 02 04 * andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 02 07 * halogenierte Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 02 08 * andere Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 02 09 * halogenierte Filterkuchen,
gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 02 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte
Aufsaugmaterialien

07 02 11 * Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 07 02 11
fallen

07 02 13 Kunststoffabfälle

07 02 14 * Abfälle von Zusatzstoffen, die
gefährliche Stoffe enthalten

07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit
Ausnahme derjenigen, die unter
07 02 14 fallen

07 02 16 * gefährliche Silicone enthaltende
Abfälle

07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere
als die in 07 02 16 genannten

07 02 99 Abfälle a. n. g.

07 03 Abfälle aus HZVA von organischen
Farbstoffen und Pigmenten
(außer 06 11)

07 03 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und

Mutterlaugen

07 03 03 * halogenorganische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 03 04 * andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 03 07 * halogenierte Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 03 08 * andere Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 03 09 * halogenierte Filterkuchen,
gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 03 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte
Aufsaugmaterialien

07 03 11 * Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme

derjenigen, die unter 07 03 11
fallen

07 03 99 Abfälle a. n. g.

07 04 Abfälle aus HZVA von organischen
Pflanzenschutzmitteln (außer
02 01 08 und 02 01 09),
Holzschutzmitteln (außer 03 02)
und anderen Bioziden

07 04 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 04 03 * halogenorganische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 04 04 * andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 04 07 * halogenierte Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 04 08 * andere Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 04 09 * Halogenierte Filterkuchen,
gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 04 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte
Aufsaugmaterialien

07 04 11 * Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 07 04 11
fallen

07 04 13 * feste Abfälle, die gefährliche
Stoffe enthalten

07 04 99 Abfälle a. n. g.

07 05 Abfälle aus HZVA von
Pharmazeutika

07 05 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 05 03 * halogenorganische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und

Mutterlaugen

07 05 04 * andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 05 07 * Halogenierte Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 05 08 * andere Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 05 09 * halogenierte Filterkuchen,
gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 05 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte
Aufsaugmaterialien

07 05 11 * Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 07 05 11
fallen

07 05 13 * feste Abfälle, die gefährliche

Stoffe enthalten

07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 07 05 13
fallen

07 05 99 Abfälle a. n. g.

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten,
Schmierstoffen, Seifen,
Waschmitteln,
Desinfektionsmitteln und
Körperpflegemitteln

07 06 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 06 03 * halogenorganische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 06 04 * andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 06 07 * halogenierte Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 06 08 * andere Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 06 09 * halogenierte Filterkuchen,
gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 06 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte
Aufsaugmaterialien

07 06 11 * Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 07 06 11
fallen

07 06 99 Abfälle a. n. g.

07 07 Abfälle aus HZVA von
Feinchemikalien und Chemikalien
a. n. g.

07 07 01 * wässrige Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 07 03 * halogenorganische Lösemittel,

Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 07 04 * andere organische Lösemittel,
Waschflüssigkeiten und
Mutterlaugen

07 07 07 * halogenierte Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 07 08 * andere Reaktions- und
Destillationsrückstände

07 07 09 * halogenierte Filterkuchen,
gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 07 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte
Aufsaugmaterialien

07 07 11 * Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 07 07 11
fallen

07 07 99 Abfälle a. n. g.

08 ABFÄLLE AUS HZVA VON
BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE,
EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN
UND DRUCKFARBEN

08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung
von Farben und Lacken

08 01 11 * Farb- und Lackabfälle, die
organische Lösemittel oder
andere gefährliche Stoffe
enthalten

08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit
Ausnahme derjenigen, die unter
08 01 11 fallen

08 01 13 * Farb- und Lackschlämme, die
organische Lösemittel oder
andere gefährliche Stoffe
enthalten

08 01 14 Farb- und Lackschlämme mit
Ausnahme derjenigen, die unter
08 01 13 fallen

08 01 15 * wässrige Schlämme, die Farben
oder Lacke mit organischen
Lösemitteln oder anderen
gefährlichen Stoffen enthalten

08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben
oder Lacke enthalten, mit
Ausnahme derjenigen, die unter
08 01 15 fallen

08 01 17 * Abfälle aus der Farb- oder
Lackentfernung, die organische
Lösemittel oder andere
gefährliche Stoffe enthalten

08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder
Lackentfernung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 08 01 17
fallen

08 01 19 * wässrige Suspensionen, die
Farben oder Lacke mit
organischen Lösemitteln oder
anderen gefährlichen Stoffen
enthalten

08 01 20 wässrige Suspensionen, die
Farben oder Lacke enthalten, mit

Ausnahme derjenigen, die unter
08 01 19 fallen

08 01 21 * Farb- oder Lackentfernerabfälle

08 01 99 Abfälle a. n. g.

08 02 Abfälle aus HZVA anderer
Beschichtungen (einschließlich
keramischer Werkstoffe)

08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver

08 02 02 wässrige Schlämme, die
keramische Werkstoffe enthalten

08 02 03 wässrige Suspensionen, die
keramische Werkstoffe enthalten

08 02 99 Abfälle a. n. g.

08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben

08 03 07 wässrige Schlämme, die
Druckfarben enthalten

08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die
Druckfarben enthalten

08 03 12 * Druckfarbenabfälle, die
gefährliche Stoffe enthalten

08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 08 03 12
fallen

08 03 14 * Druckfarbenschlämme, die
gefährliche Stoffe enthalten

08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme
derjenigen, die unter 08 03 14
fallen

08 03 16 * Abfälle von Ätzlösungen

08 03 17 * Tonerabfälle, die gefährliche
Stoffe enthalten

08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 08 03 17
fallen

08 03 19 * Dispersionsöl

08 03 99 Abfälle a. n. g.

08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen
und Dichtmassen (einschließlich
wasserabweisender Materialien)

08 04 09 * Klebstoff- und
Dichtmassenabfälle, die
organische Lösemittel oder
andere gefährliche Stoffe
enthalten

08 04 10 Klebstoff- und
Dichtmassenabfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 08 04 09
fallen

08 04 11 * klebstoff- und
dichtmassenhaltige Schlämme, die
organische Lösemittel oder
andere gefährliche Stoffe
enthalten

08 04 12 klebstoff- und
dichtmassenhaltige Schlämme
mit Ausnahme derjenigen, die
unter 08 04 11 fallen

08 04 13 * wässrige Schlämme, die
Klebstoffe oder Dichtmassen mit

organischen Lösemitteln oder
anderen gefährlichen Stoffen
enthalten

08 04 14 wässrige Schlämme, die
Klebstoffe oder Dichtmassen
enthalten, mit Ausnahme
derjenigen, die unter 08 01 13
fallen

08 04 15 * wässrige flüssige Abfälle, die
Klebstoffe oder Dichtmassen mit
organischen Lösemitteln oder
anderen gefährlichen Stoffen
enthalten

08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die
Klebstoffe oder Dichtmassen
enthalten, mit Ausnahme
derjenigen, die unter 08 04 15
fallen

08 04 17 * Harzöle

08 04 99 Abfälle a. n. g.

08 05 Nicht unter 08 aufgeführte
Abfälle

08 05 01 * Isocyanatabfälle

09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN
INDUSTRIE

09 01 Abfälle aus der fotografischen
Industrie

09 01 01 * Entwickler und
Aktivatorenlösungen auf
Wasserbasis

09 01 02 * Offsetdruckplatten-
Entwicklerlösungen auf
Wasserbasis

09 01 03 * Entwicklerlösungen auf
Lösemittelbasis

09 01 04 * Fixierbäder

09 01 05 * Bleichlösungen und
Bleich-Fixier-Bäder

09 01 06 * silberhaltige Abfälle aus der
betriebseigenen Behandlung
fotografischer Abfälle

09 01 07 Filme und fotografische Papiere,
die Silber oder
Silberverbindungen enthalten

09 01 08 Filme und fotografische Papiere,
die kein Silber und keine
Silberverbindungen enthalten

09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien

09 01 11 * Einwegkameras mit Batterien,
die unter 16 06 01, 16 06 02
oder 16 06 03 fallen

09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit
Ausnahme derjenigen, die unter
09 01 11 fallen

09 01 13 * wässrige flüssige Abfälle aus
der betriebseigenen
Silberrückgewinnung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 09 01 06
fallen

09 01 99 Abfälle a. n. g.

PROZESSEN

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und
anderen Verbrennungsanlagen
(außer 19)

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken
und Kesselstaub mit Ausnahme von
Kesselstaub, der unter 10 01 04
fällt

10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung
und Feuerung mit (unbehandeltem)
Holz

10 01 04 * Filterstäube und Kesselstaub aus
Ölfeuerung

10 01 05 Reaktionsabfälle auf
Kalziumbasis aus der
Rauchgasentschwefelung in fester
Form

10 01 07 Reaktionsabfälle auf
Kalziumbasis aus der
Rauchgasentschwefelung in Form

von Schlämmen

10 01 09 * Schwefelsäure

10 01 13 * Filterstäube aus emulgierten,
als Brennstoffe verwendeten
Kohlenwasserstoffen

10 01 14 * Rost- und Kesselasche, Schlacken
und Kesselstaub aus der
Abfallmitverbrennung, die
gefährliche Stoffe enthalten

10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken
und Kesselstaub aus der
Abfallmitverbrennung mit
Ausnahme derjenigen, die unter
10 01 14 fallen

10 01 16 * Filterstäube aus der
Abfallmitverbrennung, die
gefährliche Stoffe enthalten

10 01 17 Filterstäube aus der
Abfallmitverbrennung mit
Ausnahme derjenigen, die unter
10 01 16 fallen

10 01 18 * Abfälle aus der Abgasbehandlung,
die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung
mit Ausnahme derjenigen, die
unter 10 01 05, 10 01 07 und
10 01 18 fallen

10 01 20 * Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 01 20
fallen

10 01 22 * wässrige Schlämme aus der
Kesselreinigung, die
gefährliche Stoffe enthalten

10 01 23 wässrige Schlämme aus der
Kesselreinigung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 01 22
fallen

10 01 24 Sande aus der
Wirbelschichtfeuerung

10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und
Vorbereitung von Brennstoffen
für Kohlekraftwerke

10 01 26 Abfälle aus der
Kühlwasserbehandlung

10 01 99 Abfälle a. n. g.

10 02 Abfälle aus der Eisen- und
Stahlindustrie

10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von
Schlacke

10 02 02 unbearbeitete Schlacke

10 02 07 * feste Abfälle aus der
Abgasbehandlung, die gefährliche
Stoffe enthalten

10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung
mit Ausnahme derjenigen, die
unter 10 02 07 fallen

10 02 10 Walzzunder

10 02 11 * ölhaltige Abfälle aus der
Kühlwasserbehandlung

10 02 12 Abfälle aus der
Kühlwasserbehandlung mit
Ausnahme derjenigen, die unter
10 02 11 fallen

10 02 13 * Schlämme und Filterkuchen aus
der Abgasbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus
der Abgasbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 02 13
fallen

10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen

10 02 99 Abfälle a. n. g.

10 03 Abfälle aus der thermischen
Aluminium-Metallurgie

10 03 02 Anodenschrott

10 03 04 * Schlacken aus der Erstsammelze

10 03 05 Aluminiumoxidabfälle

10 03 08 * Salzschlacken aus der
Zweitschmelze

10 03 09 * schwarze Krätzen aus der
Zweitschmelze

10 03 15 * Abschaum, der entzündlich ist
oder in Kontakt mit Wasser
entzündliche Gase in
gefährlicher Menge abgibt

10 03 16 Abschaum mit Ausnahme
desjenigen, der unter 10 03 15
fällt

10 03 17 * teerhaltige Abfälle aus der
Anodenherstellung

10 03 18 Abfälle aus der
Anodenherstellung die
Kohlenstoffe enthalten, mit
Ausnahme derjenigen, die unter
10 03 17 fallen

10 03 19 * Filterstaub, der gefährliche
Stoffe enthält

10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von
Filterstaub, der unter 10 03 19
fällt

10 03 21 * andere Teilchen und Staub
(einschließlich
Kugelmühlenstaub), die
gefährliche Stoffe enthalten

10 03 22 Teilchen und Staub
(einschließlich
Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 03 21
fallen

10 03 23 * feste Abfälle aus der
Abgasbehandlung, die gefährliche
Stoffe enthalten

10 03 24 feste Abfälle aus der
Abgasbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 03 23
fallen

10 03 25 * Schlämme und Filterkuchen aus
der Abgasbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus
der Abgasbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 03 25
fallen

10 03 27 * ölhaltige Abfälle aus der
Kühlwasserbehandlung

10 03 28 Abfälle aus der
Kühlwasserbehandlung mit
Ausnahme derjenigen, die
unter 10 03 27 fallen

10 03 29 * gefährliche Stoffe enthaltende
Abfälle aus der Behandlung von
Salzschlacken und schwarzen
Krätzen

10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von
Salzschlacken und schwarzen
Krätzen mit Ausnahme derjenigen,
die unter 10 03 29 fallen

10 03 99 Abfälle a. n. g.

10 04 Abfälle aus der thermischen
Bleimetallurgie

10 04 01 * Schlacken (Erst- und
Zweitschmelze)

10 04 02 * Krätzen und Abschaum (Erst- und
Zweitschmelze)

10 04 03 * Calciumarsenat

10 04 04 * Filterstaub

10 04 05 * andere Teilchen und Staub

10 04 06 * feste Abfälle aus der
Abgasbehandlung

10 04 07 * Schlämme und Filterkuchen aus
der Abgasbehandlung

10 04 09 * ölhaltige Abfälle aus der
Kühlwasserbehandlung

10 04 10 Abfälle aus der
Kühlwasserbehandlung mit
Ausnahme derjenigen, die unter
10 04 09 fallen

10 04 99 Abfälle a. n. g.

10 05 Abfälle aus der thermischen
 Zinkmetallurgie

10 05 01 Schlacken (Erst- und
 Zweitschmelze)

10 05 03 * Filterstaub

10 05 04 andere Teilchen und Staub

10 05 05 * feste Abfälle aus der
 Abgasbehandlung

10 05 06 * Schlämme und Filterkuchen aus
 der Abgasbehandlung

10 05 08 * ölhaltige Abfälle aus der
 Kühlwasserbehandlung

10 05 09 Abfälle aus der
 Kühlwasserbehandlung mit
 Ausnahme derjenigen, die unter
 10 05 08 fallen

10 05 10 * Krätzen und Abschaum, die
 entzündlich sind oder in Kontakt
 mit Wasser entzündliche Gase in

gefährlicher Menge abgeben

10 05 11 Krätzen und Abschaum mit
Ausnahme derjenigen, die unter
10 05 10 fallen

10 05 99 Abfälle a. n. g.

10 06 Abfälle aus der thermischen
Kupfermetallurgie

10 06 01 Schlacken (Erst- und
Zweitschmelze)

10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und
Zweitschmelze)

10 06 03 * Filterstaub

10 06 04 andere Teilchen und Staub

10 06 06 * feste Abfälle aus der
Abgasbehandlung

10 06 07 * Schlämme und Filterkuchen aus
der Abgasbehandlung

10 06 09 * ölhaltige Abfälle aus der

Kühlwasserbehandlung

10 06 10 Abfälle aus der
Kühlwasserbehandlung mit
Ausnahme derjenigen, die unter
10 06 09 fallen

10 06 99 Abfälle a. n. g.

10 07 Abfälle aus der thermischen
Silber-, Gold- und
Platinmetallurgie

10 07 01 Schlacken (Erst- und
Zweitschmelze)

10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und
Zweitschmelze)

10 07 03 feste Abfälle aus der
Abgasbehandlung

10 07 04 andere Teilchen und Staub

10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus
der Abgasbehandlung

10 07 07 * ölhaltige Abfälle aus der

Kühlwasserbehandlung

10 07 08 Abfälle aus der
Kühlwasserbehandlung mit
Ausnahme derjenigen, die
unter 10 07 07 fallen

10 07 99 Abfälle a. n. g.

10 08 Abfälle aus sonstiger
thermischer Nichteisenmetallurgie

10 08 04 Teilchen und Staub

10 08 08 * Salzschlacken (Erst- und
Zweitschmelze)

10 08 09 andere Schlacken

10 08 10 * Krätzen und Abschaum, die
entzündlich sind oder in Kontakt
mit Wasser entzündliche Gase in
gefährlicher Menge abgeben

10 08 11 Krätzen und Abschaum mit
Ausnahme derjenigen, die unter
10 08 10 fallen

10 08 12 * Teer, der Abfälle aus der
Anodenherstellung enthält

10 08 13 Abfälle aus der
Anodenherstellung, die
Kohlenstoff enthalten, mit
Ausnahme derjenigen, die unter
10 08 12 fallen

10 08 14 Anodenschrott

10 08 15 * Filterstaub, der gefährliche
Stoffe enthält

10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme
desjenigen, der unter
10 08 15 fällt

10 08 17 * Schlämme und Filterkuchen aus
der Abgasbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus
der Abgasbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 08 17
fallen

10 08 19 * ölhaltige Abfälle aus der

Kühlwasserbehandlung

10 08 20 Abfälle aus der
Kühlwasserbehandlung mit
Ausnahme derjenigen, die unter
10 08 19 fallen

10 08 99 Abfälle a. n. g.

10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und
Stahl

10 09 03 Ofenschlacke

10 09 05 * gefährliche Stoffe enthaltende
Gießformen und -sande vor dem
Gießen

10 09 06 Gießformen und -sande vor dem
Gießen mit Ausnahme derjenigen,
die unter 10 09 05 fallen

10 09 07 * gefährliche Stoffe enthaltende
Gießformen und -sande nach dem
Gießen

10 09 08 Gießformen und -sande nach dem
Gießen mit Ausnahme derjenigen,

die unter 10 09 07 fallen

10 09 09 * Filterstaub, der gefährliche
Stoffe enthält

10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme
desjenigen, der unter 10 09 09
fällt

10 09 11 * andere Teilchen, die gefährliche
Stoffe enthalten

10 09 12 Teilchen mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 09 11
fallen

10 09 13 * Abfälle von Bindemitteln, die
gefährliche Stoffe enthalten

10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit
Ausnahme derjenigen, die unter
10 09 13 fallen

10 09 15 * Abfälle aus rissanzeigenden
Substanzen, die gefährliche
Stoffe enthalten

10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden

Substanzen mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 09 15
fallen

10 09 99 Abfälle a. n. g.

10 10 Abfälle vom Gießen von
Nichteisenmetallen

10 10 03 Ofenschlacke

10 10 05 * gefährliche Stoffe enthaltende
Gießformen und -sande vor dem
Gießen

10 10 06 Gießformen und -sande vor dem
Gießen mit Ausnahme derjenigen,
die unter 10 10 05 fallen

10 10 07 * gefährliche Stoffe enthaltende
Gießformen und -sande nach dem
Gießen

10 10 08 Gießformen und -sande nach dem
Gießen mit Ausnahme derjenigen,
die unter 10 10 07 fallen

10 10 09 * Filterstaub, der gefährliche

Stoffe enthält

10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme
desjenigen, der unter 10 10 09
fällt

10 10 11 * andere Teilchen, die gefährliche
Stoffe enthalten

10 10 12 Teilchen mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 10 11
fallen

10 10 13 * Abfälle von Bindemitteln, die
gefährliche Stoffe enthalten

10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit
Ausnahme derjenigen, die unter
10 10 13 fallen

10 10 15 * Abfälle aus rissanzeigenden
Substanzen, die gefährliche
Stoffe enthalten

10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden
Substanzen mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 10 15
fallen

10 10 99 Abfälle a. n. g.

10 11 Abfälle aus der Herstellung von
 Glas und Glaserzeugnissen

10 11 03 Glasfaserabfall

10 11 05 Teilchen und Staub

10 11 09 * Gemengeabfall mit gefährlichen
 Stoffen vor dem Schmelzen

10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen
 mit Ausnahme desjenigen, der
 unter 10 11 09 fällt

10 11 11 * Glasabfall in kleinen Teilchen
 und Glasstaub, die Schwermetalle
 enthalten (zB aus
 Elektronenstrahlröhren)

10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme
 desjenigen, das unter 10 11 11
 fällt

10 11 13 * Glaspolier- und
 Glasschleifschlämme, die

gefährliche Stoffe enthalten

10 11 14 Glaspolier- und
Glasschleifschlämme mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 11 13
fallen

10 11 15 * feste Abfälle aus der
Abgasbehandlung, die gefährliche
Stoffe enthalten

10 11 16 feste Abfälle aus der
Abgasbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 11 15
fallen

10 11 17 * Schlämme und Filterkuchen aus
der Abgasbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus
der Abgasbehandlung mit
Ausnahme derjenigen, die unter
10 11 17 fallen

10 11 19 * feste Abfälle aus der
betriebseigenen
Abwasserbehandlung, die

gefährliche Stoffe enthalten

10 11 20 feste Abfälle aus der
betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 11 19
fallen

10 11 99 Abfälle a. n. g.

10 12 Abfälle aus der Herstellung von
Keramikerzeugnissen und
keramischen Baustoffen wie
Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen

10 12 03 Teilchen und Staub

10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus
der Abgasbehandlung

10 12 06 verworfene Formen

10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen,
Ziegeln, Fliesen und Steinzeug
(nach dem Brennen)

10 12 09 * feste Abfälle aus der
Abgasbehandlung, die gefährliche
Stoffe enthalten

10 12 10 feste Abfälle aus der
Abgasbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 12 09
fallen

10 12 11 * Glasurabfälle, die
Schwermetalle enthalten

10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 12 11
fallen

10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung

10 12 99 Abfälle a. n. g.

10 13 Abfälle aus der Herstellung von
Zement, Branntkalk, Gips und
Erzeugnissen aus diesen

10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem
Brennen

10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und
Hydratisierung von Branntkalk

10 13 06 Teilchen und Staub (außer
10 13 12 und 10 13 13)

10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus
der Abgasbehandlung

10 13 09 * asbesthaltige Abfälle aus der
Herstellung von Asbestzement

10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von
Asbestzement mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 13 09
fallen

10 13 11 Abfälle aus der Herstellung
anderer Verbundstoffe auf
Zementbasis mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 13 09
und 10 13 10 fallen

10 13 12 * feste Abfälle aus der
Abgasbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

10 13 13 feste Abfälle aus der

Abgasbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 10 13 12
fallen

10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme

10 13 99 Abfälle a. n. g.

10 14 Abfälle aus Krematorien

10 14 01 * quecksilberhaltige Abfälle aus
der Gasreinigung

11 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN
 OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND
 BESCHICHTUNG VON METALLEN UND
 ANDEREN WERKSTOFFEN;
 NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE

11 01 Abfälle aus der chemischen
 Oberflächenbearbeitung und
 Beschichtung von Metallen und
 anderen Werkstoffen
 (zB Galvanik, Verzinkung,
 Beizen, Ätzen, Phosphatieren,
 alkalisches Entfetten und
 Anodisierung)

11 01 05 * saure Beizlösungen

11 01 06 * Säuren a. n. g.

11 01 07 * alkalische Beizlösungen

11 01 08 * Phosphatierschlämme

11 01 09 * Schlämme und Filterkuchen, die
gefährliche Stoffe enthalten

11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit
Ausnahme derjenigen, die unter
11 01 09 fallen

11 01 11 * wässrige Spülflüssigkeiten, die
gefährliche Stoffe enthalten

11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit
Ausnahme derjenigen, die unter
11 01 11 fallen

11 01 13 * Abfälle aus der Entfettung, die
gefährliche Stoffe enthalten

11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit
Ausnahme derjenigen, die unter
11 01 13 fallen

11 01 15 * Eluate und Schlämme aus
Membransystemen oder
Ionenaustauschsystemen, die
gefährliche Stoffe enthalten

11 01 16 * gesättigte oder verbrauchte
Ionenaustauscherharze

11 01 98 * andere Abfälle, die gefährliche
Stoffe enthalten *7)

11 01 99 Abfälle a. n. g.

11 02 Abfälle aus Prozessen der
Nichteisen-Hydrometallurgie

11 02 02 * Schlämme aus der
Zink-Hydrometallurgie
(einschließlich Jarosit,
Goethit)

11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von
Anoden für wässrige
elektrolytische Prozesse

11 02 05 * Abfälle aus Prozessen der
Kupfer-Hydrometallurgie, die

gefährliche Stoffe enthalten

11 02 06 Abfälle aus Prozessen der
Kupfer-Hydrometallurgie mit
Ausnahme derjenigen, die unter
11 02 05 fallen

11 02 07 * andere Abfälle, die gefährliche
Stoffe enthalten *8)

11 02 99 Abfälle a. n. g.

11 03 Schlämme und Feststoffe aus
Härteprozessen

11 03 01 * cyanidhaltige Abfälle

11 03 02 * andere Abfälle

11 05 Abfälle aus Prozessen der
thermischen Verzinkung

11 05 01 Hartzink

11 05 02 Zinkasche

11 05 03 * feste Abfälle aus der
Abgasbehandlung

11 05 04 * gebrauchte Flussmittel

11 05 99 Abfälle a. n. g.

12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER
MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE
DER PHYSIKALISCHEN UND
MECHANISCHEN
OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON
METALLEN UND KUNSTSTOFFEN

12 01 Abfälle aus Prozessen der
mechanischen Formgebung sowie
der physikalischen und
mechanischen
Oberflächenbearbeitung von
Metallen und Kunststoffen

12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne

12 01 02 Eisenstaub und -teile

12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne

12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen

12 01 04 78 * NE-Metallstaub und -teilchen *9) gefährlich

12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

12 01 06 * halogenhaltige Bearbeitungsöle
auf Mineralölbasis (außer
Emulsionen und Lösungen)

12 01 07 * halogenfreie Bearbeitungsöle
auf Mineralölbasis (außer
Emulsionen und Lösungen)

12 01 08 * halogenhaltige
Bearbeitungsemulsionen und
-lösungen

12 01 09 * halogenfreie
Bearbeitungsemulsionen und
-lösungen

12 01 10 * synthetische Bearbeitungsöle

12 01 12 * gebrauchte Wachse und Fette

12 01 13 Schweißabfälle

12 01 14 * Bearbeitungsschlämme, die
gefährliche Stoffe enthalten

12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit
Ausnahme derjenigen, die unter
12 01 14 fallen

12 01 16 * Strahlmittelabfälle, die
gefährliche Stoffe enthalten

12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 12 01 16
fallen

12 01 18 * ölhaltige Metallschlämme
(Schleif-, Hon- und
Läppschlämme)

12 01 19 * biologisch leicht abbaubare
Bearbeitungsöle

12 01 20 * gebrauchte Hon- und
Schleifmittel, die gefährliche
Stoffe enthalten

12 01 21 gebrauchte Hon- und
Schleifmittel mit Ausnahme
derjenigen, die unter 12 01 20
fallen

12 01 99 Abfälle a. n. g.

12 03 Abfälle aus der Wasser- und
Dampfentfettung (außer 11)

12 03 01 * wässrige Waschflüssigkeiten

12 03 02 * Abfälle aus der Dampfentfettung

13 ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS
FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER
SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE
UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19
FALLEN)

13 01 Abfälle von Hydraulikölen

13 01 01 12 * Hydrauliköle, die PCB *10) bis 50 ppm PCB
enthalten

13 01 01 13 * Hydrauliköle, die PCB enthalten größer als 50
bis 100 ppm PCB

13 01 01 14 * Hydrauliköle, die PCB enthalten größer als 100
bis 500 ppm PCB

13 01 01 15 * Hydrauliköle, die PCB enthalten größer als 500
bis 5 000 ppm
PCB

13 01 01 16 * Hydrauliköle, die PCB enthalten größer als 5 000
ppm PCB

13 01 04 * chlorierte Emulsionen

13 01 05 * nichtchlorierte Emulsionen

13 01 09 * chlorierte Hydrauliköle auf
Mineralölbasis

13 01 10 * nichtchlorierte Hydrauliköle
auf Mineralölbasis

13 01 11 * synthetische Hydrauliköle

13 01 12 * biologisch leicht abbaubare
Hydrauliköle

13 01 13 * andere Hydrauliköle

13 02 Abfälle von Maschinen-,
Getriebe- und Schmierölen

13 02 04 * chlorierte Maschinen-,
Getriebe- und Schmieröle auf
Mineralölbasis

13 02 05 * nichtchlorierte Maschinen-,
Getriebe- und Schmieröle auf
Mineralölbasis

13 02 06 * synthetische Maschinen-,
Getriebe- und Schmieröle

13 02 07 * biologisch leicht abbaubare
Maschinen-, Getriebe- und
Schmieröle

13 02 08 * andere Maschinen-, Getriebe- und
Schmieröle

13 03 Abfälle von Isolier- und
Wärmeübertragungsölen

13 03 01 12 * Isolier- und bis 50 ppm PCB
Wärmeübertragungsöle, die PCB
enthalten

13 03 01 13 * Isolier- und größer als 50
Wärmeübertragungsöle, die PCB bis 100 ppm PCB
enthalten

13 03 01 14 * Isolier- und größer als 100
Wärmeübertragungsöle, die PCB bis 500 ppm PCB
enthalten

13 03 01 15 * Isolier- und größer als 500
Wärmeübertragungsöle, die PCB bis 5 000 ppm
enthalten PCB

13 03 01 16 * Isolier- und größer als 5 000
Wärmeübertragungsöle, die PCB ppm PCB
enthalten

13 03 06 * chlorierte Isolier- und
Wärmeübertragungsöle auf
Mineralölbasis mit Ausnahme
derjenigen, die unter 13 03 01
fallen

13 03 07 * nichtchlorierte Isolier- und
Wärmeübertragungsöle auf
Mineralölbasis

13 03 08 * synthetische Isolier- und
Wärmeübertragungsöle

13 03 09 * biologisch leicht abbaubare
Isolier- und
Wärmeübertragungsöle

13 03 10 * andere Isolier- und
Wärmeübertragungsöle

13 04 Bilgenöle

13 04 01 * Bilgenöle aus der
Binnenschifffahrt

13 04 02 * Bilgenöle aus Molenablaufkanälen

13 04 03 * Bilgenöle aus der übrigen
Schifffahrt

13 05 Inhalte von Öl-/
Wasserabscheidern

13 05 01 * feste Abfälle aus
Sandfanganlagen und Öl-/
Wasserabscheidern

13 05 02 * Schlämme aus Öl-/
Wasserabscheidern

13 05 03 * Schlämme aus Einlaufschächten

13 05 06 * Öle aus Öl-/Wasserabscheidern

13 05 07 * öliges Wasser aus Öl-/
Wasserabscheidern

13 05 08 * Abfallgemische aus
Sandfanganlagen und Öl-/
Wasserabscheidern

13 07 Abfälle aus flüssigen
Brennstoffen

13 07 01 * Heizöl und Diesel

13 07 02 * Benzin

13 07 03 * andere Brennstoffe
(einschließlich Gemische)

13 08 Ölabfälle a. n. g.

13 08 01 * Schlämme oder Emulsionen aus
Entsalzern

13 08 02 * andere Emulsionen

13 08 99 * Abfälle a. n. g.

14 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN
LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND
TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)

14 06 Abfälle aus organischen

Lösemitteln, Kühlmitteln sowie
Schaum- und Aerosoltreibgasen

14 06 01 * Fluorchlorkohlenwasserstoffe,
H-FCKW, H-FKW

14 06 02 * andere halogenierte Lösemittel
und Lösemittelgemische

14 06 03 * andere Lösemittel und
Lösemittelgemische

14 06 04 * Schlämme oder feste Abfälle, die
halogenierte Lösemittel
enthalten

14 06 05 * Schlämme oder feste Abfälle, die
andere Lösemittel enthalten

15 VERPACKUNGSABFALL,
AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER,
FILTERMATERIALIEN UND
SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)

15 01 Verpackungen (einschließlich
getrennt gesammelter kommunaler
Verpackungsabfälle)

15 01 01 Verpackungen aus Papier und
Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03 Verpackungen aus Holz

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

15 01 07 Verpackungen aus Glas

15 01 09 Verpackungen aus Textilien

15 01 10 * Verpackungen, die Rückstände
gefährlicher Stoffe enthalten
oder durch gefährliche Stoffe
verunreinigt sind

15 01 11 * Verpackungen aus Metall, die
eine gefährliche feste poröse
Matrix (zB Asbest) enthalten,
einschließlich geleerter
Druckbehältnisse

15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien,
 Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 02 * Aufsaug- und Filtermaterialien
 (einschließlich Ölfiler
 a. n. g.), Wischtücher und
 Schutzkleidung, die durch
 gefährliche Stoffe verunreinigt
 sind

15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien,
 Wischtücher und Schutzkleidung
 mit Ausnahme derjenigen, die
 unter 15 02 02 fallen

16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM
 VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND

16 01 Altfahrzeuge verschiedener
 Verkehrsträger (einschließlich
 mobiler Maschinen) und Abfälle
 aus der Demontage von
 Altfahrzeugen sowie der
 Fahrzeugwartung (außer 13, 14,
 16 06 und 16 08)

16 01 03 Altreifen

16 01 03 04 Altreifen ohne Felge

16 01 03 05 Altreifen mit Felge

16 01 04 * Altfahrzeuge

16 01 06 Altfahrzeuge, die weder
Flüssigkeiten noch andere
gefährliche Bestandteile
enthalten

16 01 07 * Ölfilter

16 01 08 * quecksilberhaltige Bestandteile

16 01 09 12 * Bestandteile, die PCB enthalten bis 50 ppm PCB

16 01 09 13 * Bestandteile, die PCB enthalten größer als 50
bis 100 ppm PCB

16 01 09 14 * Bestandteile, die PCB enthalten größer als 100
bis 500 ppm PCB

16 01 09 15 * Bestandteile, die PCB enthalten größer als 500
bis 5 000 ppm
PCB

16 01 09 16 * Bestandteile, die PCB enthalten größer als 5 000

ppm PCB

16 01 10 * explosive Bauteile (zB aus
Airbags) *11)

16 01 11 * asbesthaltige Bremsbeläge

16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme
derjenigen, die unter 16 01 11
fallen

16 01 13 * Bremsflüssigkeiten

16 01 14 * Frostschutzmittel, die
gefährliche Stoffe enthalten

16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme
derjenigen, die unter 16 01 14
fallen

16 01 16 Flüssiggasbehälter

16 01 17 Eisenmetalle

16 01 18 Nichteisenmetalle

16 01 19 Kunststoffe

16 01 20 Glas

16 01 21 * gefährliche Bauteile mit
Ausnahme derjenigen, die unter
16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13
und 16 01 14 fallen

16 01 21 40 * gefährliche Bauteile mit ausgebaute
Ausnahme derjenigen, die unter Klimaanlage mit
16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 Kältemittel
und 16 01 14 fallen

16 01 21 41 * gefährliche Bauteile mit elektronische
Ausnahme derjenigen, die unter Bauteile und
16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 Bauteilgruppen
und 16 01 14 fallen (LCDs,
Leiterplatten
bestückt)

16 01 21 42 * gefährliche Bauteile mit Flüssiggastanks
Ausnahme derjenigen, die unter
16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13
und 16 01 14 fallen

16 01 22 Bauteile a. n. g.

16 01 22 43 Bauteile a. n. g. übergebene
Restkarossen

16 01 22 44 Bauteile a. n. g. Demontierte

Gummi-, Leder-,

Holz- und

Textilteile

(inkl.

Verbunde); zB

Sitze,

Fußmatten,

Verkleidungen

16 01 99 46 Abfälle a. n. g. sonstige nicht

gefährliche

Abfälle aus der

Altfahrzeug-

behandlung

16 02 Abfälle aus elektrischen und
elektronischen Geräten

16 02 09 12 * Transformatoren und bis 50 ppm PCB
Kondensatoren, die PCB enthalten

16 02 09 13 * Transformatoren und größer als 50
Kondensatoren, die PCB enthalten bis 100 ppm PCB

16 02 09 14 * Transformatoren und größer als 100
Kondensatoren, die PCB enthalten bis 500 ppm PCB

16 02 09 15 * Transformatoren und größer als 500
Kondensatoren, die PCB enthalten bis 5 000 ppm
PCB

16 02 09 16 * Transformatoren und größer als 5 000
Kondensatoren, die PCB enthalten ppm PCB

16 02 10 12 * gebrauchte Geräte, die PCB bis 50 ppm PCB
enthalten oder damit
verunreinigt sind, mit Ausnahme
derjenigen, die unter 16 02 09
fallen

16 02 10 13 * gebrauchte Geräte, die PCB größer als 50
enthalten oder damit bis 100 ppm PCB
verunreinigt sind, mit
Ausnahme derjenigen, die unter
16 02 09 fallen

16 02 10 14 * gebrauchte Geräte, die PCB größer als 100
enthalten oder damit bis 500 ppm PCB
verunreinigt sind, mit Ausnahme
derjenigen, die unter 16 02 09
fallen

16 02 10 15 * gebrauchte Geräte, die PCB größer als 500
enthalten oder damit bis 5 000 ppm

verunreinigt sind, mit Ausnahme PCB
derjenigen, die unter 16 02 09
fallen

16 02 10 16 * gebrauchte Geräte, die PCB größer als 5 000
enthalten oder damit ppm PCB
verunreinigt sind, mit Ausnahme
derjenigen, die unter 16 02 09
fallen

16 02 11 * gebrauchte Geräte, die teil- und
vollhalogenierte
Fluorchlorkohlenwasserstoffe
enthalten

16 02 12 * gebrauchte Geräte, die freies
Asbest enthalten

16 02 13 * gefährliche Bestandteile *12)
enthaltende gebrauchte Geräte
mit Ausnahme derjenigen, die
unter 16 02 09 bis 16 02 12
fallen

16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme
derjenigen, die unter 16 02 09
bis 16 02 13 fallen

16 02 15 * aus gebrauchten Geräten
entfernte gefährliche
Bestandteile

16 02 16 aus gebrauchten Geräten
entfernte Bestandteile mit
Ausnahme derjenigen, die unter
16 02 15 fallen

16 02 16 61 aus gebrauchten Geräten Eisenmetalle
entfernte Bestandteile mit
Ausnahme derjenigen, die unter
16 02 15 fallen

16 02 16 62 aus gebrauchten Geräten Nichteisen-
entfernte Bestandteile mit metalle
Ausnahme derjenigen, die unter
16 02 15 fallen

16 02 16 63 aus gebrauchten Geräten Kunststoffe
entfernte Bestandteile mit
Ausnahme derjenigen, die unter
16 02 15 fallen

16 03 Fehlchargen und ungebrauchte
Erzeugnisse

16 03 03 * anorganische Abfälle, die

gefährliche Stoffe enthalten

16 03 04 anorganische Abfälle mit
Ausnahme derjenigen, die unter
16 03 03 fallen

16 03 05 * organische Abfälle, die
gefährliche Stoffe enthalten

16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 16 03 05
fallen

16 04 Explosivabfälle

16 04 01 * Munition

16 04 02 * Feuerwerkskörperabfälle

16 04 03 * andere Explosivabfälle

16 05 Gase in Druckbehältern und
gebrauchte Chemikalien

16 05 04 * gefährliche Stoffe enthaltende
Gase in Druckbehältern
(einschließlich Halonen)

16 05 05 Gase in Druckbehältern mit
Ausnahme derjenigen, die unter
16 05 04 fallen

16 05 06 * Laborchemikalien, die aus
gefährlichen Stoffen bestehen
oder solche enthalten,
einschließlich Gemische von Laborchemikalien

16 05 07 * gebrauchte anorganische
Chemikalien, die aus
gefährlichen Stoffen bestehen
oder solche enthalten

16 05 08 * gebrauchte organische
Chemikalien, die aus
gefährlichen Stoffen bestehen
oder solche enthalten

16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit
Ausnahme derjenigen, die unter
16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08
fallen

16 06 Batterien und Akkumulatoren

16 06 01 * Bleibatterien

16 06 02 * Ni-Cd-Batterien

16 06 03 * Quecksilber enthaltende
Batterien

16 06 04 * Alkalibatterien (außer 16 06 03)

16 06 05 * andere Batterien und
Akkumulatoren

16 06 06 * getrennt gesammelte Elektrolyte
aus Batterien und Akkumulatoren

16 07 Abfälle aus der Reinigung von
Transport- und Lagertanks und
Fässern (außer 05 und 13)

16 07 08 * ölhaltige Abfälle

16 07 09 * Abfälle, die sonstige
gefährliche Stoffe enthalten

16 07 99 Abfälle a. n. g.

16 08 Gebrauchte Katalysatoren

16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die
Gold, Silber, Rhenium, Rhodium,

Palladium, Iridium oder Platin
enthalten (außer 16 08 07)

16 08 02 * gebrauchte Katalysatoren, die
gefährliche Übergangsmetalle
*13) oder deren Verbindungen
enthalten

16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die
Übergangsmetalle oder deren
Verbindungen enthalten, a. n. g.

16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von
Crackprozessen (außer 16 08 07)

16 08 05 * gebrauchte Katalysatoren, die
Phosphorsäure enthalten

16 08 06 * gebrauchte Flüssigkeiten, die
als Katalysatoren verwendet
wurden

16 08 07 * gebrauchte Katalysatoren, die
durch gefährliche Stoffe
verunreinigt sind

16 09 Oxidierende Stoffe

16 09 01 * Permanganate, zB
Kaliumpermanganat

16 09 02 * Chromate, zB Kaliumchromat,
Kalium- oder Natriumdichromat

16 09 03 * Peroxide, zB Wasserstoffperoxid

16 09 04 * oxidierende Stoffe a. n. g.

16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur
externen Behandlung

16 10 01 * wässrige flüssige Abfälle, die
gefährliche Stoffe enthalten

16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit
Ausnahme derjenigen, die unter
16 10 01 fallen

16 10 03 * wässrige Konzentrate, die
gefährliche Stoffe enthalten

16 10 04 wässrige Konzentrate mit
Ausnahme derjenigen, die unter
16 10 03 fallen

16 11 Gebrauchte Auskleidungen und

feuerfeste Materialien

16 11 01 * Auskleidungen und feuerfeste
Materialien auf Kohlenstoffbasis
aus metallurgischen Prozessen,
die gefährliche Stoffe enthalten

16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste
Materialien auf Kohlenstoffbasis
aus metallurgischen Prozessen
mit Ausnahme derjenigen, die
unter 16 11 01 fallen

16 11 03 * andere Auskleidungen und
feuerfeste Materialien aus
metallurgischen Prozessen, die
gefährliche Stoffe enthalten

16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste
Materialien aus metallurgischen
Prozessen mit Ausnahme
derjenigen, die unter 16 11 03
fallen

16 11 05 * Auskleidungen und feuerfeste
Materialien aus
nichtmetallurgischen Prozessen,
die gefährliche Stoffe enthalten

16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste

Materialien aus

nichtmetallurgischen Prozessen

mit Ausnahme derjenigen, die

unter 16 11 05 fallen

17 BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE
(EINSCHLISSLICH AUSHUB VON
VERUNREINIGTEN STANDORTEN)

17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und
Keramik

17 01 01 Beton

17 01 01 10 Beton sortenreine
Fraktion

17 01 02 Ziegel

17 01 02 10 Ziegel sortenreine
Fraktion

17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik

17 01 03 10 Fliesen, Ziegel und Keramik sortenreine
Fraktion

17 01 06 * Gemische aus oder getrennte
Fraktionen von Beton, Ziegeln,
Fliesen und Keramik, die
gefährliche Stoffe enthalten

17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln,
Fliesen und Keramik mit Ausnahme
derjenigen, die unter 17 01 06
fallen

17 01 07 11 Gemische aus Beton, Ziegeln, nicht
Fliesen und Keramik mit verunreinigte
Ausnahme derjenigen, die unter Mischfraktion,
17 01 06 fallen ohne Mörtel- und
Verputzanteile

17 02 Holz, Glas und Kunststoff

17 02 01 Holz

17 02 01 01 Holz behandeltes
Holz *14)

17 02 01 02 Holz nachweislich
ausschließlich
mechanisch
behandeltes Holz

17 02 01 03 Holz behandeltes
Holz,
schadstofffrei

17 02 02 Glas

17 02 02 10 Glas sortenreine
Fraktion

17 02 03 Kunststoff

17 02 04 * Glas, Kunststoff und Holz, die
gefährliche Stoffe enthalten
oder durch gefährliche Stoffe
verunreinigt sind

17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und
teerhaltige Produkte

17 03 01 * kohlenteerhaltige
Bitumengemische

17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme
derjenigen, die unter 17 03 01
fallen

17 03 03 * Kohlenteer und teerhaltige

Produkte

17 04 Metalle (einschließlich
Legierungen)

17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing

17 04 02 Aluminium

17 04 03 Blei

17 04 04 Zink

17 04 05 Eisen und Stahl

17 04 06 Zinn

17 04 07 gemischte Metalle

17 04 09 * Metallabfälle, die durch
gefährliche Stoffe verunreinigt
sind

17 04 10 * Kabel, die Öl, Kohlenteer oder
andere gefährliche Stoffe
enthalten

17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen,

die unter 17 04 10 fallen

17 05 Boden (einschließlich Aushub
 von verunreinigten Standorten),
 Steine und Baggergut

17 05 03 22 * Boden und Steine, die
 gefährliche Stoffe enthalten
 mineralöhlhaltig

17 05 03 23 * Boden und Steine, die
 gefährliche Stoffe enthalten
 mit sonstigen organischen
 Verunreinigungen (zB PAK)

17 05 03 24 * Boden und Steine, die
 gefährliche Stoffe enthalten
 mit anorganischen
 Verunreinigungen

17 05 04 29 Boden und Steine mit Ausnahme Bodenaushub-
 derjenigen, die unter 17 05 03 material
 fallen mit
 Hintergrund-
 belastung *15)

17 05 04 30 Boden und Steine mit Ausnahme Klasse A1 *16)
 derjenigen, die unter 17 05 03

fallen

17 05 04 31 Boden und Steine mit Ausnahme Klasse A2 *16)

derjenigen, die unter 17 05 03

fallen

17 05 04 32 Boden und Steine mit Ausnahme Klasse A2G *16)

derjenigen, die unter 17 05 03

fallen

17 05 04 33 Boden und Steine mit Ausnahme Inertabfall-

derjenigen, die unter 17 05 03 qualität

fallen

17 05 04 34 Boden und Steine mit Ausnahme technisches

derjenigen, die unter 17 05 03 Schüttmaterial,

fallen das weniger

als 5 Vol-%

bodenfremde

Bestandteile

enthält

17 05 04 35 Boden und Steine mit Ausnahme technisches

derjenigen, die unter 17 05 03 Schüttmaterial,

fallen auch wenn

dieses mehr als

5 Vol-%

bodenfremde

Bestandteile
enthält

17 05 04 36 Boden und Steine mit Ausnahme Bodenaushub-
derjenigen, die unter 17 05 03 material
fallen sowie
 ausgehobenes
 Schüttmaterial,
 KW-verunreinigt,
 nicht gefährlich

17 05 04 37 Boden und Steine mit Ausnahme Bodenaushub-
derjenigen, die unter 17 05 03 material
fallen sowie
 ausgehobenes
 Schüttmaterial,
 sonstig
 verunreinigt,
 nicht gefährlich

17 05 05 22 * Baggergut, das gefährliche
 Stoffe enthält mineralöhlhaltig

17 05 05 23 * Baggergut, das gefährliche
 Stoffe enthält mit sonstigen
 organischen Verunreinigungen
 (zB PAK)

17 05 05 24 * Baggergut, das gefährliche
Stoffe enthält mit anorganischen
Verunreinigungen

17 05 06 Baggergut mit Ausnahme
desjenigen, das unter 17 05 05
fällt

17 05 06 09 Baggergut mit Ausnahme unbelastet *18)
desjenigen, das unter 17 05 05
fällt

17 05 07 * Gleisschotter, der gefährliche
Stoffe enthält

17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme
desjenigen, der unter 17 05 07
fällt

17 05 08 09 Gleisschotter mit Ausnahme unbelastet
desjenigen, der unter 17 05 07
fällt

17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

17 06 01 * Dämmmaterial, das Asbest
enthält

17 06 03 * anderes Dämmmaterial, das aus
gefährlichen Stoffen besteht
oder solche Stoffe enthält

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme
desjenigen, das unter 17 06 01
und 17 06 03 fällt

17 06 05 * asbesthaltige Baustoffe *19)

17 08 Baustoffe auf Gipsbasis

17 08 01 * Baustoffe auf Gipsbasis, die
durch gefährliche Stoffe
verunreinigt sind

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit
Ausnahme derjenigen, die unter
17 08 01 fallen

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

17 09 01 * Bau- und Abbruchabfälle, die
Quecksilber enthalten

17 09 02 12 * Bau- und Abbruchabfälle, die bis 50 ppm PCB
PCB enthalten (zB PCB-haltige
Dichtungsmassen, PCB-haltige

Bodenbeläge auf Harzbasis,
PCB-haltige Isolierverglasungen,
PCB-haltige Kondensatoren)

17 09 02 13 * Bau- und Abbruchabfälle, die PCB größer als 50
enthalten (zB PCB-haltige bis 100 ppm PCB
Dichtungsmassen, PCB-haltige
Bodenbeläge auf Harzbasis,
PCB-haltige Isolierverglasungen,
PCB-haltige Kondensatoren)

17 09 02 14 * Bau- und Abbruchabfälle, die PCB größer als 100
enthalten (zB PCB-haltige bis 500 ppm PCB
Dichtungsmassen, PCB-haltige
Bodenbeläge auf Harzbasis,
PCB-haltige Isolierverglasungen,
PCB-haltige Kondensatoren)

17 09 02 15 * Bau- und Abbruchabfälle, die PCB größer als 500
enthalten (zB PCB-haltige bis 5 000 ppm
Dichtungsmassen, PCB-haltige PCB
Bodenbeläge auf Harzbasis,
PCB-haltige Isolierverglasungen,
PCB-haltige Kondensatoren)

17 09 02 16 * Bau- und Abbruchabfälle, die PCB größer als 5 000
enthalten (zB PCB-haltige ppm PCB
Dichtungsmassen, PCB-haltige

Bodenbeläge auf Harzbasis,
PCB-haltige Isolierverglasungen,
PCB-haltige Kondensatoren)

17 09 03 * sonstige Bau- und Abbruchabfälle
(einschließlich gemischte
Abfälle), die gefährliche Stoffe
enthalten

17 09 04 gemischte Bau- und
Abbruchabfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 17 09 01,
17 09 02 und 17 09 03 fallen

18 ABFÄLLE AUS DER
HUMANMEDIZINISCHEN ODER
TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND
FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND
RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS
DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE
STAMMEN)

18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe,
Diagnose, Behandlung oder
Vorbeugung von Krankheiten beim
Menschen

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände

(außer 18 01 03)

18 01 02 Körperteile und Organe,
einschließlich Blutbeutel und
Blutkonserven (außer 18 01 03)

18 01 03 * Abfälle, an deren Sammlung und
Entsorgung aus
infektionspräventiver Sicht
besondere Anforderungen gestellt
werden

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und
Entsorgung aus
infektionspräventiver Sicht
keine besonderen Anforderungen
gestellt werden (zB Wund- und
Gipsverbände, Wäsche,
Einwegkleidung, Windeln)

18 01 06 * Chemikalien, die aus
gefährlichen Stoffen bestehen
oder solche enthalten

18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme
derjenigen, die unter 18 01 06
fallen

18 01 08 * zytotoxische und zytostatische
Arzneimittel

18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme
derjenigen, die unter 18 01 08
fallen *20)

18 01 10 * Amalgamabfälle aus der
Zahnmedizin

18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose,
Krankenbehandlung und Vorsorge
bei Tieren

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände
mit Ausnahme derjenigen, die
unter 18 02 02 fallen

18 02 02 * Abfälle, an deren Sammlung und
Entsorgung aus
infektionspräventiver Sicht
besondere Anforderungen gestellt
werden

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und
Entsorgung aus
infektionspräventiver Sicht
keine besonderen Anforderungen

gestellt werden

18 02 05 * Chemikalien, die aus
gefährlichen Stoffen bestehen
oder solche enthalten

18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme
derjenigen, die unter 18 02 05
fallen

18 02 07 * zytotoxische und zytostatische
Arzneimittel

18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme
derjenigen, die unter 18 02 07
fallen *21)

19 ABFÄLLE AUS
ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN,
ÖFFENTLICHEN
ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN
SOWIE DER AUFBEREITUNG VON
WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN
GEBRAUCH UND WASSER FÜR
INDUSTRIELLE ZWECKE

19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder
Pyrolyse von Abfällen

19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und
 Kesselasche entfernt

19 01 05 * Filterkuchen aus der
 Abgasbehandlung

19 01 06 * wässrige flüssige Abfälle aus
 der Abgasbehandlung und andere
 wässrige flüssige Abfälle

19 01 07 * feste Abfälle aus der
 Abgasbehandlung

19 01 10 * gebrauchte Aktivkohle aus der
 Abgasbehandlung

19 01 11 * Rost- und Kesselaschen sowie
 Schlacken, die gefährliche
 Stoffe enthalten

19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie
 Schlacken mit Ausnahme
 derjenigen, die unter 19 01 11
 fallen

19 01 13 * Filterstaub, der gefährliche
 Stoffe enthält

19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme
 desjenigen, die unter 19 01 13
 fällt

19 01 15 * Kesselstaub, der gefährliche
 Stoffe enthält

19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme
 desjenigen, der unter 19 01 15
 fällt

19 01 17 * Pyrolyseabfälle, die gefährliche
 Stoffe enthalten

19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme
 derjenigen, die unter 19 01 17
 fallen

19 01 19 Sande aus der
 Wirbelschichtfeuerung

19 01 99 Abfälle a. n. g.

19 02 Abfälle aus der physikalisch-
 chemischen Behandlung von
 Abfällen (einschließlich
 Dechromatisierung,

Cyanidentfernung,
Neutralisation)

19 02 03 vorgemischte Abfälle, die
ausschließlich aus nicht
gefährlichen Abfällen bestehen

19 02 04 * vorgemischte Abfälle, die
wenigstens einen gefährlichen
Abfall enthalten

19 02 05 * Schlämme aus der physikalisch-
chemischen Behandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-
chemischen Behandlung mit
Ausnahme derjenigen, die unter
19 02 05 fallen

19 02 07 * Öl und Konzentrate aus
Abtrennprozessen

19 02 08 * flüssige brennbare Abfälle,
die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 09 * feste brennbare Abfälle, die
gefährliche Stoffe enthalten

19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 19 02 08
und 19 02 09 fallen

19 02 11 * sonstige Abfälle, die
gefährliche Stoffe enthalten

19 02 99 Abfälle a. n. g.

19 03 Stabilisierte und verfestigte
Abfälle *22)

19 03 04 * als gefährlich eingestufte
teilweise stabilisierte *23)
Abfälle

19 03 05 stabilisierte Abfälle mit
Ausnahme derjenigen, die unter
19 03 04 fallen

19 03 06 * als gefährlich eingestufte
verfestigte Abfälle

19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 19 03 06
fallen

19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle
 aus der Verglasung

19 04 01 verglaste Abfälle

19 04 02 * Filterstaub und andere Abfälle
 aus der Abgasbehandlung

19 04 03 * nicht verglaste Festphase

19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus
 dem Tempern

19 05 Abfälle aus der aeroben
 Behandlung von festen Abfällen

19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von
 Siedlungs- und ähnlichen
 Abfällen

19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von
 tierischen und pflanzlichen
 Abfällen

19 05 03 nicht spezifikationsgerechter
 Kompost

19 05 03 51 nicht spezifikationsgerechter mechanisch-

Kompost
biologisch
behandelte
Fraktion zur
Deponierung

19 05 99 Abfälle a. n. g.

19 05 99 52 Abfälle a. n. g. Hochwertige
Komposte
insbesondere für
die
Landwirtschaft

19 05 99 53 Abfälle a. n. g. Klärschlamm-
kompost für die
Landwirtschaft

19 05 99 54 Abfälle a. n. g. Übrige Komposte

19 05 99 55 Abfälle a. n. g. Erde, Typ E2,
für
landwirt-
schaftliche
Nutzung *24)

19 05 99 56 Abfälle a. n. g. Erde, Typ E3,
für
landwirt-

schaftliche
Nutzung *24)

19 05 99 57 Abfälle a. n. g. Erde für nicht-
land-
wirtschaftliche
Rekultivierungs-
schichten *25)

19 05 99 65 * Abfälle a. n. g. Abfälle aus der
biologischen
Bodensanierung

19 05 99 78 * Abfälle a. n. g. gefährlich

19 06 Abfälle aus der anaeroben
Behandlung von Abfällen

19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben
Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 04 Gärückstand/-schlamm aus der
anaeroben Behandlung von
Siedlungsabfällen

19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben
Behandlung von tierischen und
pflanzlichen Abfällen

19 06 06 Gärückstand/-schlamm aus der
anaeroben Behandlung von
tierischen und pflanzlichen
Abfällen

19 06 06 58 Gärückstand/-schlamm aus der Gärückstände
anaeroben Behandlung von aus der
tierischen und pflanzlichen anaeroben
Abfällen Behandlung unter
Verwendung
ausschließlich
von Abfällen
gemäß Anlage 1
Teil 1 der
Kompost-
verordnung *26)

19 06 06 59 Gärückstand/-schlamm aus der Gärückstände
anaeroben Behandlung von aus
tierischen und pflanzlichen der anaeroben
Abfällen Behandlung unter
Verwendung
ausschließlich
von Abfällen
gemäß Anlage 1
Teil 1 und
Teil 2 der

Kompost-
verordnung

19 06 99 Abfälle a. n. g.

19 07 Deponiesickerwasser

19 07 02 * Deponiesickerwasser, das
 gefährliche Stoffe enthält

19 07 03 Deponiesickerwasser mit
 Ausnahme desjenigen, das unter
 19 07 02 fällt

19 08 Abfälle aus Abwasser-
 behandlungsanlagen a. n. g.

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände

19 08 02 Sandfangrückstände

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von
 kommunalem Abwasser

19 08 06 * gesättigte oder verbrauchte
 Ionenaustauscherharze

19 08 07 * Lösungen und Schlämme aus der

Regeneration von
Ionenaustauschern

19 08 08 * schwermetallhaltige Abfälle aus
Membransystemen

19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus
Ölabscheidern, die
ausschließlich Speiseöle und
-fette enthalten

19 08 10 * Fett- und Ölmischungen aus
Ölabscheidern mit Ausnahme
derjenigen, die unter 19 08 09
fallen

19 08 11 * Schlämme aus der biologischen
Behandlung von industriellem
Abwasser, die gefährliche Stoffe
enthalten

19 08 12 Schlämme aus der biologischen
Behandlung von industriellem
Abwasser mit Ausnahme
derjenigen, die unter 19 08 11
fallen

19 08 13 * Schlämme, die gefährliche Stoffe

aus einer anderen Behandlung von
industriellem Abwasser enthalten

19 08 14 Schlämme aus einer anderen
Behandlung von industriellem
Abwasser mit Ausnahme
derjenigen, die unter 19 08 13
fallen

19 08 99 Abfälle a. n. g.

19 09 Abfälle aus der Zubereitung von
Wasser für den menschlichen
Gebrauch oder industriellem
Brauchwasser

19 09 01 feste Abfälle aus der
Erstfiltration und
Siebrückstände

19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung

19 09 03 Schlämme aus der
Dekarbonatisierung

19 09 04 gebrauchte Aktivkohle

19 09 05 gesättigte oder gebrauchte

Ionenaustauscherharze

19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der
 Regeneration von
 Ionenaustauschern

19 09 99 Abfälle a. n. g.

19 10 Abfälle aus dem Shreddern von
 metallhaltigen Abfällen

19 10 01 Eisen und Stahlabfälle *27)

19 10 02 NE-Metall-Abfälle *27)

19 10 03 * Schredderleichtfraktionen und
 Staub, die gefährliche Stoffe
 enthalten

19 10 04 Schredderleichtfraktionen und
 Staub mit Ausnahme derjenigen,
 die unter 19 10 03 fallen

19 10 04 47 Schredderleichtfraktionen und metallhaltig
 Staub mit Ausnahme derjenigen,
 die unter 19 10 03 fallen *28)

19 10 05 * andere Fraktionen, die

gefährliche Stoffe enthalten

19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme
derjenigen, die unter 19 10 05
fallen

19 11 Abfälle aus der
Altölaufbereitung

19 11 01 * gebrauchte Filtertone

19 11 02 * Säureteere

19 11 03 * wässrige flüssige Abfälle

19 11 04 * Abfälle aus der
Brennstoffreinigung mit Basen

19 11 05 * Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung, die
gefährliche Stoffe enthalten

19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung mit Ausnahme
derjenigen, die unter 19 11 05
fallen

19 11 07 * Abfälle aus der Abgasreinigung

19 12 05 Glas

19 12 05 07 Glas qualitäts-
 gesichert

19 12 05 10 Glas sortenreine
 Fraktion

19 12 06 * Holz, das gefährliche Stoffe
 enthält

19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen,
 das unter 19 12 06 fällt

19 12 07 01 Holz mit Ausnahme desjenigen, behandeltes
 das unter 19 12 06 fällt Holz

19 12 07 02 Holz mit Ausnahme desjenigen, nachweislich
 das unter 19 12 06 fällt ausschließlich
 mechanisch
 behandeltes Holz

19 12 07 03 Holz mit Ausnahme desjenigen, behandeltes
 das unter 19 12 06 fällt Holz,
 schadstofffrei

19 12 08 Textilien

19 13 01 * feste Abfälle aus der Sanierung
von Böden, die gefährliche
Stoffe enthalten *31)

19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung
von Böden mit Ausnahme
derjenigen, die unter 19 13 01
fallen *32)

19 13 03 * Schlämme aus der Sanierung von
Böden, die gefährliche Stoffe
enthalten

19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von
Böden mit Ausnahme derjenigen,
die unter 19 13 03 fallen

19 13 05 * Schlämme aus der Sanierung von
Grundwasser, die gefährliche
Stoffe enthalten

19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von
Grundwasser mit Ausnahme
derjenigen, die unter 19 13 05
fallen

19 13 07 * wässrige flüssige Abfälle und

wässrige Konzentrate aus der
Sanierung von Grundwasser, die
gefährliche Stoffe enthalten

19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und
wässrige Konzentrate aus der
Sanierung von Grundwasser mit
Ausnahme derjenigen, die unter
19 13 07 fallen

20 SIEDLUNGSABFÄLLE
(HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE
GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE
ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS
EINRICHTUNGEN), EINSCHLISSLICH
GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen
(außer 15 01)

20 01 01 Papier und Pappe/Karton

20 01 02 Glas

20 01 08 biologisch abbaubare Küchen-
und Kantinenabfälle

20 01 10 Bekleidung

20 01 11 Textilien

20 01 13 * Lösemittel

20 01 14 * Säuren

20 01 15 * Laugen

20 01 17 * Fotochemikalien

20 01 19 * Pestizide

20 01 21 * Leuchtstoffröhren und andere
quecksilberhaltige Abfälle

20 01 23 * gebrauchte Geräte, die
Fluorchlorkohlenwasserstoffe
enthalten

20 01 25 Speiseöle und -fette

20 01 26 * Öle und Fette mit Ausnahme
derjenigen, die unter 20 01 25
fallen

20 01 27 * Farben, Druckfarben, Klebstoffe
und Kunstharze, die gefährliche

Stoffe enthalten

20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe
und Kunstharze mit Ausnahme
derjenigen, die unter 20 01 27
fallen

20 01 29 * Reinigungsmittel, die
gefährliche Stoffe enthalten

20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme
derjenigen, die unter 20 01 29
fallen

20 01 31 * zytotoxische und zytostatische
Arzneimittel

20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme
derjenigen, die unter 20 01 31
fallen *34)

20 01 33 * Batterien und Akkumulatoren, die
unter 16 06 01, 16 06 02 oder
16 06 03 fallen, sowie gemischte
Batterien und Akkumulatoren, die
solche Batterien enthalten

20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit

Ausnahme derjenigen, die unter
20 01 33 fallen *34)

20 01 35 * gebrauchte elektrische und
elektronische Geräte, die
gefährliche Bauteile enthalten,
mit Ausnahme derjenigen, die
unter 20 01 21 und 20 01 23
fallen *35)

20 01 36 gebrauchte elektrische und
elektronische Geräte mit
Ausnahme derjenigen, die unter
20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35

20 01 37 * Holz, das gefährliche Stoffe
enthält

20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen,
das unter 20 01 37 fällt

20 01 38 01 Holz mit Ausnahme desjenigen, behandeltes Holz
das unter 20 01 37 fällt *36)

20 01 38 02 Holz mit Ausnahme desjenigen, nachweislich
das unter 20 01 37 fällt ausschließlich
mechanisch
behandeltes Holz

20 01 38 03 Holz mit Ausnahme desjenigen, behandeltes
das unter 20 01 37 fällt Holz,
schadstofffrei

20 01 39 Kunststoffe

20 01 40 Metalle

20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von
Schornsteinen

20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g.

20 01 99 60 sonstige Fraktionen a. n. g. gemischte
Verpackungs-
abfälle, zB mit
Material-
verbunden, Holz,
textilen
Faserstoffen und
Keramik

20 02 Garten- und Parkabfälle
(einschließlich
Friedhofsabfälle)

20 02 01 kompostierbare Abfälle

20 02 02 29 Boden und Steine Bodenaushub-
material mit
Hintergrund-
belastung *37)

20 02 02 30 Boden und Steine Klasse A1 *38)

20 02 02 31 Boden und Steine Klasse A2 *38)

20 02 02 32 Boden und Steine Klasse A2G *38)

20 02 02 33 Boden und Steine Inertabfall-
qualität

20 02 02 36 Boden und Steine Bodenaus-
hubmaterial
sowie
ausgehobenes
Schüttmaterial,
KW-verunreinigt,
nicht gefährlich

20 02 02 37 Boden und Steine Bodenaus-
hubmaterial
sowie
ausgehobenes
Schüttmaterial,

sonstig
verunreinigt,
nicht gefährlich

20 02 03 andere nicht biologisch
 abbaubare Abfälle

20 03 Andere Siedlungsabfälle

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 03 01 50 gemischte Siedlungsabfälle Fraktionen von
 Siedlungs-
 abfällen *40)

20 03 02 Marktabfälle

20 03 03 Straßenkehricht

20 03 04 Fäkalschlamm

20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

20 03 07 Sperrmüll

20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

*1) gefährlich kontaminiert Code 01 03 07

*2) gefährlich kontaminiert Code 01 04 07

*3) gefährlich kontaminiert Code 03 01 04, nicht gefährlich
kontaminiert Code 03 01 05 01

*4) zB lackiertes Holz, Spanplatten usw.

*5) ausschließlich Abfälle und Bearbeitungsrückstände von Frischholz

*6) lösemittelkontaminiert Code 04 02 14

*7) ausgestuft Code 11 01 99

*8) ausgestuft Code 11 02 99

*9) zB Berylliumstäube, Nickelstäube

*10) Für PCB gilt die Begriffsbestimmung gemäß § 16 Abs. 2 erster
Satz AWG 2002.

*11) zB Airbag-Auslöser, Gurtenstrammer

*12) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen zB Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas. *13) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

*14) zB lackiert

*15) Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006,
Kapitel 5.2.14.

*16) Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.

*17) entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 für die Deponierung von Baurestmassen auf einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16. Juli 1999, S 1 *18) entsprechend den Qualitätsanforderungen an die Bodenaushubdeponie gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 *19) Gilt erst mit dem Inkraft-Treten einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 als gefährlich, mit der Punkt 2.3.3. des Anhangs der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, ABl. Nr. L 11 vom 16. Jänner 2003, S 27, umgesetzt wird, spätestens aber mit 1. Jänner 2007. *20) unsortiert Code 18 01 08

*21) unsortiert Code 18 02 07

*22) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (zB flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

*23) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

*24) Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.

*25) Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006,

Kapitel 5.2.14.

*26) Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001

*27) nach einer weiteren Aufbereitung in Gruppe 19 12 *28) zur weiteren Metallrückgewinnung geeignet/vorgesehen *29) Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.

*30) nur qualitätsgesicherte brennbare Abfälle

*31) auch gefährlich kontaminierte Feinfraktion und Bodenaushubmaterial aus der biologischen Sanierung

*32) auch gereinigte Böden und Bodenaushubmaterial aus der

biologischen Sanierung nach Ausstufung

*33) unsortiert Code 20 01 31

*34) unsortiert Code 20 01 33; Alle derzeit in Österreich anfallenden Batterien und Akkumulatoren weisen gefahrenrelevante Eigenschaften auf.

*35) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen zB unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas. *36) zB lackiert

*37) Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.

*38) Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.

*39) entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 für die Deponierung von Baurestmassen auf einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16. Juli 1999, S 1 *40) nach einfachen Aufbereitungsschritten, wie zB Trocknung, Verpressung, teilweiser Trennung oder Sortierung
Beachte

Der Parameter pH-Wert im Eluat tritt mit 1.5.2005 in Kraft (vgl. § 7 Abs. 3).

Tritt mit Ausnahme des Parameter pH-Werts im Eluat mit dem Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 über Deponien in Kraft, spätestens aber mit 1. Jänner 2007 (vgl. § 7 Abs. 4).

Gefahrenrelevante Eigenschaften

1. explosiv (H1) Das Kriterium H1 gilt als erfüllt für:

- Abfälle, die der Klasse 1 des ADR
(Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973 idF BGBl. III Nr. 36/2001) zuzuordnen wären.
-

2. brandfördernd Das Kriterium H2 gilt als erfüllt für:

- (H2) - Abfälle, die der Klasse 5.1 des ADR zuzuordnen wären.
 - Abfälle, die der Klasse 5.2 des ADR zuzuordnen wären.
-

3. leicht Das Kriterium H3-A gilt als erfüllt für:

entzündbar - flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt

(H3-A) unter 21 °C.

- Abfälle, die in der Klasse 2 des ADR mit den Buchstaben F, TF oder TFC zu kennzeichnen wären.
- Abfälle, die der Klasse 4.1 des ADR zuzuordnen wären.
- Abfälle, die der Klasse 4.2 des ADR zuzuordnen wären.
- Abfälle, die der Klasse 4.3 des ADR zuzuordnen wären.

4. entzündbar Das Kriterium H3-B gilt als erfüllt für:

(H3-B) - flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt unter
55 °C.

5. reizend (H4) Das Kriterium H4 gilt als erfüllt für:

- Abfälle, die mehr als 10 vH der Masse an
einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht
mit R41 als reizend zu kennzeichnenden
Stoffen enthalten.
 - Abfälle, die mehr als 20 vH der Masse an
einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht
mit R36, R37 oder R38 als reizend zu
kennzeichnenden Stoffen enthalten.
-

6. gesundheits- Das Kriterium H5 gilt als erfüllt für:

schädlich (H5) - Abfälle, die mehr als 25 vH der Masse an
einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht
als gesundheitsschädlich eingestuft
enthalten.

7. giftig (H6) Das Kriterium H6 gilt als erfüllt für:

- Abfälle, die mehr als 0,1 vH der Masse an
einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht
als sehr giftig eingestuft
enthalten.
- Abfälle, die mehr als 3 vH der Masse an einem
oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als

giftig eingestuften Stoffen enthalten.

8. krebserzeugend (H7) Das Kriterium H7 gilt als erfüllt für:

- Abfälle, die mehr als 0,1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als krebserzeugend (Kategorie 1 oder Kategorie 2) eingestuften Stoffen enthalten.
 - Abfälle, die mehr als 1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als krebserzeugend (Kategorie 3) eingestuften Stoffen enthalten.
-

9. ätzend (H8) Das Kriterium H8 gilt als erfüllt für:

- Abfälle, die mehr als 1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R35 als ätzend zu kennzeichnenden Stoffen enthalten.
 - Abfälle, die mehr als 5 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R34 als ätzend zu kennzeichnenden Stoffen enthalten.
-

10. infektiös (H9) Das Kriterium H9 gilt als erfüllt für:

- mit gefährlichen Erregern behafteten Abfall.
- nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen der Risikogruppen 2, 3 und 4 gemäß Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische

Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 262

vom 17. Oktober 2000, S 21.

- Abfall, der mit gemäß Tierseuchengesetz und weiterer veterinärrechtlicher Vorschriften meldepflichtigen Erregern behaftet ist.
 - Abfall, der auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen als infektiös einzustufen ist.
-

11. teratogen (H10) Das Kriterium H10 gilt als erfüllt für:

- *1) - Abfälle, die mehr als 0,5 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R60 oder R61 als fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1 oder Kategorie 2) eingestuft Stoffen enthalten.
 - Abfälle, die mehr als 5 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R62 oder R63 als fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 3) eingestuft Stoffen enthalten.
-

12. mutagen (H11) Das Kriterium H11 gilt als erfüllt für:

- Abfälle, die mehr als 0,1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R46 als erbgutverändernd (Kategorie 1 oder Kategorie 2) eingestuft Stoffen enthalten.
- Abfälle, die mehr als 1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R40

als erbgutverändernd (Kategorie 3)
eingestuften Stoffen enthalten.

13. Stoffe und Zubereitungen, - Abfälle, deren Gehalt an bei pH 4
die bei der freisetzbaren Sulfiden und Cyaniden
Berührung mit folgende Grenzwerte übersteigt:
Wasser, Luft S hoch 2- freisetzbar 10 000 mg/kg TM
oder einer CN - freisetzbar 1 000 mg/kg TM
Säure ein
giftiges
oder sehr
giftiges Gas
abscheiden
(H12)

14. Stoffe und Zubereitungen, – Abfälle, deren Gesamtgehalt an
die nach einer Schadstoffen die folgenden
Beseitigung auf Grenzwerte übersteigt:
irgendeine Art I. Gehalte anorganisch
die Entstehung (Königswasserauszug):
eines anderen Quecksilber 20 mg/kg TM
Stoffes bewirken zB Arsen *2) 5 000 mg/kg TM
können,ein Cadmium *2) 5 000 mg/kg TM
Auslaugprodukt, II. Gehalte organisch:
das eine der oben PAK *3) 300 mg/kg TM *4)
genannten PCB *5) 30 mg/kg TM

Eigenschaften PCDD/PCDF 10 000 mg TE/kg TM *6)

aufweist(H13) POX 1 000 mg/kg TM

Kohlenwasserstoff-

Index 20 000 mg/kg TM *7)

BTEX *8) 500 mg/kg TM

Phenole (freie) 10 000 mg/kg TM

-
- Abfälle, deren Eluat die folgenden Grenzwerte gemäß III. A übersteigt, sowie
- Flüssigkeiten (Konzentrate), die die folgenden Grenzwerte gemäß III. B überschreiten:

	III. A	III. B
	Eluatwerte	Gesamtgehalte

Parameter

pH-Wert 6 *9) - 13 2 - 11,5

Antimon 5 mg/kg TM 0,5 mg/l

Arsen 25 mg/kg TM 2,5 mg/l

Barium 300 mg/kg TM 30 mg/l

Beryllium 5 mg/kg T M 0,5 mg/l

Bor	1000 mg/kg TM	100 mg/l
-----	---------------	----------

Blei	50 mg/kg TM	5 mg/l
------	-------------	--------

Cadmium	5 mg/kg TM	0,5 mg/l
---------	------------	----------

Chrom gesamt	70 mg/kg TM	7 mg/l
-----------------	-------------	--------

Chrom VI	20 mg/kg TM	2 mg/l
----------	-------------	--------

Cobalt	100 mg/kg TM	10 mg/l
--------	--------------	---------

Kupfer	100 mg/kg TM	10 mg/l
--------	--------------	---------

Molybdän	30 mg/kg TM	3 mg/l
----------	-------------	--------

Nickel	40 mg/kg TM	4 mg/l
--------	-------------	--------

Queck- silber	0,5 mg/kg TM	0,05 mg/l
------------------	--------------	-----------

Selen	7 mg/kg TM	0,7 mg/l
-------	------------	----------

Silber	50 mg/kg TM	5 mg/l
--------	-------------	--------

Thallium	20 mg/kg TM	2 mg/l
----------	-------------	--------

Vanadium 200 mg/kg TM 20 mg/l

Zink 100 mg/kg TM 20 mg/l

Zinn 1000 mg/kg TM 100 mg/l

Cyanid 200 mg/kg TM 20 mg/l
gesamt

Cyanid 20 mg/kg TM 2 mg/l

leicht
freisetz-
bar

S hoch 2- 200 mg/kg TM 20 mg/l

F hoch - 500 mg/kg TM 50 mg/l

NH tief 4 10000 mg/kg TM 1000 mg/l

hoch +

NO tief 2 1000 mg/kg TM 100 mg/l

hoch -

Kohlen- 1000 mg/kg TM 100 mg/l

wasser- *10) *11)

stoff-

Index

bzw. 50 mg/kg TM —

*10) *11)

PAK 3) 1,5 mg/kg TM 0,15 mg/l

*11)

AOX 100 mg/kg TM 10 mg/l

Phenole 1000 mg/kg TM 100 mg/l

(als

Index)

*1) Für die Ausstufung zum Zweck der Deponierung sind die Kriterien für die obertägige Ablagerung von Abfällen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 heranzuziehen.

*2) gilt nicht für beständige Legierungen

*3) Summe der 16 PAK nach EPA: Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)- und Benzo(k)fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Dibenz(a,h)anthracen sowie Benzo (g,h,i)perylene

*4) Für teerhaltige Baustoffe gilt ein Gehalt von 50 mg/kg TM an Benzo(a)pyren und ein Gesamtgehalt von 1 000 mg/kg TM. *5) Summe der Kongenere PCB28, PCB52, PCB101, PCB118, PCB138, PCB153, PCB180

*6) TE gemäß Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. *Nr. 19/1989 idF BGBl. II Nr. 389/2002

*7) gilt nicht für Asphalt und Bitumen

*8) Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole

*9) Für auf Grund natürlicher Entwicklung versauerten Boden gilt der pH-Wertebereich ab 3,5.

*10) Für Bodenaushubmaterial gilt der Wert von 50 mg/kg TM.

*11) Eluat zentrifugiert, nicht gefiltert

15. ökotoxisch Das Kriterium H14 gilt als erfüllt für:

- (H14) – Abfälle, deren Gesamtgehalt an FCKWs, HFCKWs, HFKWs, FKWs und Halone in Summe den Grenzwert von 2 000 mg/kg TM übersteigt.
- umweltgefährliche Stoffe gemäß Klasse 9, M6 und M7 ADR.
-
-

*1) In der Richtlinie 92/32/EWG zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. Nr. L 154 vom 5. Juni 1992, S 1, wurde der Begriff "fortpflanzungsgefährdend" eingefügt. Dieser Begriff ersetzt den Begriff "teratogen" und hat eine genauere Begriffsbestimmung, ohne dass er am Konzept etwas ändert. Daher entspricht er der Eigenschaft H10 in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1991, S 20.

Anlage 4

Untersuchung von Abfällen

Für die Beurteilung des Abfalls sind alle relevanten Informationen - insbesondere Informationen über die Art und Herkunft des Abfalls und daraus resultierende mögliche Kontaminationen; Ergebnisse vorangegangener Untersuchungen - heranzuziehen. Die Nichtberücksichtigung von Messergebnissen - auch von vorangegangenen Untersuchungen - ist nur auf Grund eines anerkannten statistischen Ausreißerverfahrens zulässig. Soweit sich die Beurteilung auf einen wiederholt aus einem definierten Prozess anfallenden Abfall bezieht, sind die prozesstypischen Schwankungsbreiten der Abfallqualität bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen.

Sofern nicht in den Punkten I bis III bestimmte Methoden vorgeschrieben werden, sind dem Stand der Routine-Analytik entsprechende Aufschluss- und Analysemethoden mit für die Bestimmung der jeweiligen Parameter ausreichender Genauigkeit zu verwenden. Die gewählten Bestimmungsmethoden und Nachweisgrenzen sind für jeden gemessenen Parameter zu dokumentieren. Bei der Probenvorbereitung und der Wahl der Methoden ist darauf zu achten, dass die Analysenergebnisse nicht durch Störeffekte wie Adsorption am Filtermaterial, Matrixeffekte, Interferenzen oder Querempfindlichkeiten verfälscht werden.

Die Aufschluss- und Analysemethoden sind für jeden Abfall von der die Beurteilung durchführenden Fachperson oder Fachanstalt gesondert festzulegen.

Eine erforderliche Abfalluntersuchung für die Beurteilung gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall hat sich auf die für den jeweiligen Abfall relevanten Kriterien gemäß Anlage 3 zu beziehen. Soweit das Zutreffen der Kriterien H1 bis H3-B nicht auf Grund der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls ausgeschlossen werden kann, sind diese Kriterien nach den im ADR vorgesehenen Testvorschriften zu überprüfen.

Soweit das Zutreffen der Kriterien H4, H5, H6, H7, H8, H10 und H11 nicht auf Grund der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls ausgeschlossen werden kann, sind die auf Grund der Art, Herkunft oder typischen Zusammensetzung des Abfalls als relevant anzusehenden, gemäß Chemikalienrecht einzustufenden Inhaltsstoffe zu bestimmen und entsprechend der Anlage 3 zu bewerten. Eine Zusammenfassung des Anhangs I (Hauptstoffliste) der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. Nr. P 196 vom 16. August 1967, S 1, in der Fassung der Richtlinie 2001/59/EG (28. Anpassungsrichtlinie), ABl. Nr. L 225 vom 21. August 2001, S 1, findet sich in der UBA-Monographie 157 (Österreichische Stoffliste). *1)

Das Kriterium H9 ist jedenfalls bei als infektiös einzustufenden Fäkalien (18 02 02 gemäß Anlage 1; 13705, 13706, 13707 gemäß ÖNORM), bei Versuchstieren (18 02 02 gemäß Anlage 1; 13401 gemäß ÖNORM) und bei medizinischen Abfällen, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen (18 02 02, 18 01 03 gemäß Anlage 1; 97101 gemäß ÖNORM), als zutreffend anzusehen. Für Abfälle anderer Codes ist eine Bewertung dann notwendig, wenn auf Grund der Art oder Herkunft des Abfalls oder einer zu vermutenden Kontamination mit infektiösen Keimen ein Zutreffen des Kriteriums zu erwarten ist. Grundlage der Bewertung kann eine mikrobiologische Untersuchung, die genaue Kenntnis der Herkunft des Abfalls oder die Kenntnis über eine entsprechende Vorbehandlung (zB Autoklavierung) der Abfälle sein.

Die Kriterien H12, H13 und H14 sind auf Basis einer chemischen Analyse, welche die diesbezüglichen Parameter gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 3 AWG 2002 umfasst, zu bewerten. Hierfür sind alle Parameter der Verordnung gemäß § 4 Z 3 AWG 2002 zu bestimmen, sofern nicht auf Grund der Kenntnis der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls eine Relevanz einzelner Parameter für die Bewertung des Abfalls ausgeschlossen werden kann.

I. Probenahme, Probenaufbereitung und Abfallbeurteilung

Die Probenahme hat gemäß ÖNORM S 2121 "Probenahme von Böden für die Durchführung einer Abfalluntersuchung", ausgegeben am 1. Jänner 2005, ÖNORM S 2123-1 "Probenahmepläne für Abfälle - Teil 1:

Beprobung von Haufen", ausgegeben am 1. November 2003, ÖNORM S 2123-2 "Probenahmepläne für Abfälle - Teil 2: Beprobung fester Abfälle aus Behältnissen und Transportfahrzeugen", ausgegeben am 1. November 2003, ÖNORM S 2123-3 "Probenahmepläne für Abfälle -

Teil 3: Beprobung fester Abfälle aus Stoffströmen", ausgegeben am 1. November 2003 bzw. ÖNORM S 2123-4 "Probenahmepläne für Abfälle -

Teil 4: Beprobung flüssiger bzw. pastöser Abfälle", ausgegeben am 1. November 2003, zu erfolgen. Bei großstückigen Abfällen ist zu prüfen, ob die ÖNORM S 2123-5 "Probenahmepläne für Abfälle - Teil 5:

Beprobung stückiger Abfälle", ausgegeben am 1. Dezember 2003, anzuwenden ist.

Die Notwendigkeit der Mehrfachuntersuchung, das ist die getrennte Untersuchung von Feldproben, ist in Abhängigkeit vom Einzelfall zu prüfen. Zumindest die Doppelbestimmung eines Parameters aus verschiedenen Feldproben ist erforderlich, wenn bei der Untersuchung der ersten Feldprobe der Messwert 80% des Grenzwertes gemäß Anlage 3 überschreitet. Gleiches gilt für andere zuordnungsrelevante Parameter. Für die Einhaltung der Grenzwerte bei Mehrfachuntersuchungen ist der Mittelwert aus den Untersuchungen verschiedener Feldproben heranzuziehen. Sowohl bei der Entnahme der Stichproben als auch bei der Bildung der qualifizierten Stichproben und der Sammelprouben ist darauf zu achten, dass diese repräsentativ für die beprobte Abfallmenge sind. Falls erforderlich sind Konservierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Für die Beurteilung eines Abfallstroms (vgl. Anlage 1, Punkt I.2) oder eines wiederkehrend anfallenden Abfalls aus einem definierten Prozess sind die Bestimmungen zur Festlegung der Probenanzahl der ÖNORMEN S 2123-1 bis S 2123-4 nicht anzuwenden. Es ist jedenfalls die Ausarbeitung eines eigenen Probenahmeplans im Sinne der Beispiele für grundlegende Charakterisierung des Anhangs F der ÖNORM S 2123-1 "Probenahmepläne für Abfälle - Teil 1: Beprobung von Haufen" vorzunehmen. Dieser hat die Auswahl von geeigneten Gesamt- und Teilmengen der Abfallcharakterisierung sowie von repräsentativen Beurteilungsmengen, die Anzahl und Probemenge der Stichproben oder Einzelproben sowie die vorgesehene Vereinigung zu qualifizierten Stichproben und Sammelprouben und die Herstellung der Feld- und Laborproben zu umfassen.

Bei der Verjüngung der Probemenge ist zu gewährleisten, dass auch die verjüngte Probemenge repräsentativ für die Beurteilungsmenge ist. Die Entnahme der Stichproben, die Bildung von qualifizierten Stich- und Sammelprouben, die Verjüngung der Probemenge und Konservierungsmaßnahmen sind in einem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren, das den Anforderungen der jeweiligen ÖNORM entspricht und vom Probenehmer unterschrieben wird.

Die Probenaufbereitung zur Herstellung von Analysenproben (Prüfmengen) hat nach der ÖNORM-Regel ONR 192123 „Probenaufbereitung von Abfallproben“, ausgegeben am 1. Dezember 2004, zu erfolgen.

Für die Zuordnung zu einer Abfallart können die Probenahmeplanung, Probenahme, Probenaufbereitung und Abfalluntersuchung gemäß einer grundlegenden Charakterisierung nach einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 durchgeführt werden, sofern bei der Parameterauswahl und Untersuchungshäufigkeit und den Beurteilungskriterien die Anforderungen dieser Verordnung berücksichtigt werden.

II. Aufschluss- und Auslaugmethoden

Als Gesamtgehalte gelten die mit Königswasseraufschluss mobilisierbaren Gehalte. Zur Bestimmung der Gesamtgehalte ist die Gesamtfraktion des Abfalls, im Bedarfsfall nach Zerkleinerung, einem Säureaufschluss gemäß ÖNORM EN 13657 "Charakterisierung von Abfällen - Aufschluss zur anschließenden Bestimmung

des in Königswasser löslichen Anteils an Elementen in Abfällen", ausgegeben am 1. Dezember 2002, zu unterziehen, wobei darauf zu achten ist, dass es bei der eventuellen Bildung flüchtiger Verbindungen zu keinen Substanzverlusten der zu bestimmenden Elemente kommt. Ebenso ist darauf zu achten, dass es nicht durch Kontaminationen zu falschen positiven Ergebnissen kommt. Insbesondere bei der Bestimmung von Quecksilber ist auf mögliche Verschleppungen von Ionen zu achten.

Die Elution hat gemäß der ÖNORM S 2115 "Bestimmung der Eluierbarkeit von Abfällen mit Wasser", ausgegeben am 1. Juli 1997, und der ÖNORM EN 12457-4 "Charakterisierung von Abfällen - Auslaugung - Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen - Teil 4: Einstufiges Schüttelverfahren mit einem Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 10 l/kg für Materialien mit einer Korngröße unter 10 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung)", ausgegeben am 1. Jänner 2003, zu erfolgen. In der Regel ist das Material in dem Zustand zu untersuchen, in dem es anfällt. Eine Zerkleinerung ist aber jedenfalls dann vorzunehmen, wenn sie für die Probenahme oder die Durchführung der Untersuchung notwendig ist oder die Korngröße des Abfalls über 10 mm liegt. Der Abfall darf nicht gemahlen werden. Das beim Zerkleinern anfallende Feinkorn ist der Probe beizumischen. Für die Bestimmung organischer Inhaltsstoffe im Eluat hat die Trennung von Feststoff und Flüssigkeit durch Zentrifugieren zu erfolgen. Dabei ist so lange zu zentrifugieren, bis ein möglichst klarer Überstand erhalten wird. Die Trübung des Zentrifugates ist nach ÖNORM EN ISO 7027 "Wasserbeschaffenheit - Bestimmung der Trübung (ISO 7027:1999)", ausgegeben am 1. Mai 2000, zu messen und im Analysenbericht anzugeben. Die Konzentrationen der gelösten Stoffe sind im Zentrifugat nach den Verfahren der Abfall- oder Wasseranalytik zu bestimmen.

III. Bestimmungsmethoden

ÖNORM EN 14346 „Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Trockenrückstandes und des Wassergehalts“, Normentwurf ausgegeben am 1. September 2004

ÖNORM EN 12506 „Charakterisierung von Abfällen – Analyse von Eluaten – Bestimmung von pH, As, Ba, Cd, Cl-, Co, Cr, Cr (VI), Cu, Mo, Ni, NO tief 2 hoch -, Pb, Gesamt-S, SO tief 4 hoch 2-, V und Zn“, ausgegeben am 1. August 2003

ÖNORM EN 13370 „Charakterisierung von Abfällen – Chemische Analyse von Eluaten – Bestimmung von Ammonium, AOX, Leitfähigkeit, Hg, Phenolindex, TOC, leicht freisetzbarem CN hoch -, F tief -“, ausgegeben am 1. August 2003

ÖNORM EN 13137 „Charakterisierung von Abfall – Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) in Abfall, Schlämmen und Sedimenten“, ausgegeben am 1. Dezember 2001

ÖNORM EN 14039 „Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen von C tief 10 bis C tief 40 mittels Gaschromatographie“, ausgegeben am 1. Jänner 2005

Zur Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen unter 100 mg/kg TM sind höhere Probe- und Lösemittelmengen (mit anschließender Volumenreduktion) anzuwenden.

ÖNORM EN ISO 9377-2 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung des Kohlenwasserstoff-Index – Teil 2: Verfahren nach Lösemittelextraktion und Gaschromatographie“, ausgegeben am 1. Juni 2001

ÖNORM L 1200 „Bestimmung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Böden, Klärschlämmen und Komposten“, ausgegeben am 1. Jänner 2003

ISO/DIS 22155 „Soil quality – Gas chromatographic quantitative determination of volatile aromatic and halogenated hydrocarbons and selected ethers – Static headspace method“, ausgegeben am 25. Juni 2004

ÖNORM EN ISO 9562 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung adsorbierbarer organisch gebundener Halogene (AOX)“, ausgegeben am 1. Dezember 2004

*1) UBA-Monographie
157 "Österreichische Stoffliste 2001", ausgegeben 2002, erhältlich bei der Umweltbundesamt GmbH,
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Anlage 5

Abfallverzeichnis

Es gilt Punkt 5 Tabelle 1 der ÖNORM S 2100 "Abfallverzeichnis", ausgegeben am 1. Oktober 2005, erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien, mit folgenden Zuordnungskriterien und Änderungen:

I. Allgemeine Zuordnungskriterien

1. Zuordnung

Die Zuordnung eines Abfalls hat zu jener Abfallart zu erfolgen, die den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt. Hierbei sind die Herkunft sowie sämtliche stoffliche Eigenschaften des Abfalls einschließlich möglicher gefahrenrelevanter Eigenschaften zu berücksichtigen. Es muss die konkretest mögliche Abfallbezeichnung einschließlich einer allfälligen Spezifizierung verwendet werden. Ist für die Zuordnung eines Abfalls die Kenntnis der chemischen Zusammensetzung erforderlich, so ist diese durch eine sachverständige Beurteilung auf Basis einer chemischen Analyse der relevanten Parameter nachzuweisen. Die sachverständige Beurteilung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und vorhandene Informationen zu Abfallherkunft und Abfallqualität sowie vorliegende Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen. Die für die Zuordnung notwendigen Beurteilungsgrundlagen, wie zB die sachverständige Beurteilung, der Analysenbericht, das Probenahmeprotokoll oder eine Prozessbeschreibung einschließlich der Einsatzstoffe für Abfälle, die in einem gleichbleibenden Prozess anfallen, sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart.

2. Kontaminierte Abfälle und Spiegeleinträge

Für die Differenzierung zwischen Abfällen mit gefährlichen Inhaltsstoffen und Abfällen ohne gefährliche Inhaltsstoffe sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 3 heranzuziehen. Im Falle von Spiegeleinträgen, bei denen nicht bereits durch die Abfallbezeichnung eine eindeutige Zuordnung vorgegeben ist, ist eine Zuordnung zu einem gefährlichen Eintrag vorzunehmen, sofern nicht auf Grund der Entstehung oder der Art des Abfalls zuverlässig angenommen werden kann, dass keine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft.

II. Besondere Zuordnungskriterien

1.

Aushubmaterial

1.1 Gefährliches Aushubmaterial

Aushubmaterial, das gefährlichen Abfall darstellt, ist je nach Art der vermuteten Verunreinigung und der Herkunft der entsprechenden Abfallart des Abfallverzeichnisses zuzuordnen, wie insbesondere 31423 „ölverunreinigte Böden“, 54504 „rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub- und Abbruchmaterial“, 54502 „Bohrspülung und Bohrklein, rohölkontaminiert“, 54503 „rohölhaltiger Schlamm“, 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ oder 31441 „Bauschutt und/oder Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen“. Im Zweifelsfall ist das Aushubmaterial der Schlüssel-Nummer 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ zuzuordnen.

Wird anhand einer chemischen Analyse nachträglich festgestellt, dass Aushubmaterial so kontaminiert ist, dass zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft, so ist dieser Abfall je nach Art der Kontamination und der Herkunft der entsprechenden Abfallart des Abfallverzeichnisses zuzuordnen, wie insbesondere 31423 „ölverunreinigte Böden“, 54504 „rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub- und Abbruchmaterial“, 54503 „rohölhaltiger Schlamm“, 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ oder 31441 „Bauschutt und/oder Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen“.

1.2 Nicht gefährliches oder ausgestuftes Aushubmaterial Nicht gefährliches Aushubmaterial ist je nach Herkunft, Stoffeigenschaften, vorgesehenem Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren und Analysenergebnissen der entsprechenden Abfallart des Abfallverzeichnisses zuzuordnen.

1.2.1 Nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial Nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial, zB von Baustellen, ist den Schlüssel-Nummern 31411 „Bodenaushub“, 31423 „ölverunreinigte Böden“ oder 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ zuzuordnen. Die nachfolgenden Spezifizierungen sind zu verwenden, wobei die Spezifizierungen 29 bis 33 für die Schlüssel-Nummer 31411 „Bodenaushub“ zu verwenden sind, die Spezifizierung 36 für die Schlüssel-Nummer 31423 „ölverunreinigte Böden“ und die Spezifizierung 37 für die Schlüssel-Nummer 31424 „sonstige verunreinigte Böden“:

a) Spezifizierungen für Bodenaushubmaterial, das für die Verwertung

geeignet ist

Spezifizierung

Zuordnungsregel

29 Bodenaushubmaterial mit Mindestanforderung unter
Hintergrundbelastung Sonderbestimmungen

(entsprechend
Kapitel 5.2.14.1 des
Bundes-Abfallwirtschafts-
plans 2006)

30 Klasse A1 Eine Zuordnung zur
Spezifizierung 30 – und somit
die detaillierteren
Untersuchungen hinsichtlich der
Einhaltung der Anforderungen
der „Klasse A1“ – ist nur
erforderlich für die Verwertung
in landwirtschaftlichen
Rekultivierungsschichten.

31 Klasse A2 Allgemeine Verwertungskategorie
– bei Einhaltung der
Anforderungen der „Klasse A2“
kann der Bodenaushub für
Verfüllungen und
nicht-landwirtschaftliche
Rekultivierungsschichten
verwendet werden.

32 Klasse A2G Eine Zuordnung zur
Spezifizierung 32 – und somit

die Überprüfung der Einhaltung
der Anforderungen der
„Klasse A2G“ – ist nur
erforderlich für die Verwertung
im
Grundwasserschwankungsbereich.

b) Spezifizierungen von Bodenaushubmaterial zur Beseitigung

Spezifizierung	Zuordnungsregel
29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
	Bodenaushubmaterial, das die Anforderungen des Kapitels 5.2.14.1. des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2006 erfüllt.
33	Inertabfallqualität
	Erdaushub, einschließlich Bodenaushubmaterial, der die Anforderungen der Tabellen 3 und 4 des Anhangs 1 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, einhält. Weiters ist dieser Abfallart nicht gefährliches oder

36	Bodenaushubmaterial sowie	Erdaushub, einschließlich	
	ausgehobenes Schüttmaterial,	Bodenaushubmaterial,	
	KW-verunreinigt, nicht	sowie ausgehobenes	
	gefährlich	Schüttmaterial, der/das	
			zur Ablagerung auf einer
			Deponie für nicht
			gefährliche Abfälle
			geeignet ist.

37	Bodenaushubmaterial sowie	Erdaushub, einschließlich	
	ausgehobenes Schüttmaterial,	Bodenaushubmaterial,	
	sonstig verunreinigt, nicht	sowie ausgehobenes	
	gefährlich	Schüttmaterial, der/das	
			zur Ablagerung auf einer
			Deponie für nicht
			gefährliche Abfälle
			geeignet ist.
			Weiters ist dieser

		Abfallart nicht
		gefährliches oder
		ausgestuftes
		Bodenaushubmaterial
		zuzuordnen, wenn
		1. die Gehalte der
		Spezifizierung 29
		ausschließlich für
		einzelne Parameter im
		Eluat überschritten
		sind und
		2. das Bodenaushub-
		material auf einer
		Bodenaushubdeponie
		oder
		Inertabfalldeponie
		abgelagert wird,
		welche über eine
		entsprechende
		Genehmigung höherer
		Grenzwerte gemäß § 8
		der Deponieverordnung
		2008 verfügt.
		Gleiches gilt für nicht
		gefährliches oder
		ausgestuftes
		Bodenaushubmaterial, das
		neben Überschreitungen

		der Gehalte der	
		Spezifizierung 29 für	
		einzelne Parameter im	
		Eluat zusätzlich	
		Überschreitungen der	
		Spezifizierung 29 im	
		Feststoff aufgrund	
		geogener	
		Hintergrundbelastungen	
		aufweist.	
<hr/>			

Zur Konkretisierung der Spezifizierungen 29, 30, 31 und 32 ist der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14., heranzuziehen, wobei für die Spezifizierung 29 die Tabellen 6 und 7 gelten. Für Kleinmengen von Bodenaushub eines Standortes gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006 oder § 13 Abs. 1 Z 3 der Deponieverordnung 2008 sind keine Analyseergebnisse für die Zuordnung erforderlich; in diesem Fall ist nur eine Zuordnung zu den Spezifizierungen 29 "Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung" zulässig.

Für die Verwertung von Bodenaushub-Fractionen wie Sand oder Kies als Betonzuschlagstoff ist die Abfallart 31411 "Bodenaushub" mit der Spezifizierung 33 "Inertabfallqualität" zu verwenden, wenn die Anforderungen der Tabellen 3 und 4 des Anhangs 1 der Deponieverordnung 2008 eingehalten werden.

1.2.2 Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen Nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen ist entsprechend der Tabelle b) in Punkt 1.2.1 der Abfallart 31411 "Bodenaushub" mit der Spezifizierung 33 "Inertabfallqualität" zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als 50 Volumsprozent Baurestmassen ist der Schlüssel-Nummer 31409 „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)“ zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht – das ist Material, das nicht von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund stammt, sondern entsprechend technischen Anforderungen wie zB einer bestimmten Sieblinie hergestellt wurde – ist der Schlüssel-Nummer 31411 „Bodenaushub“ mit einer der beiden folgenden Spezifizierungen – in Abhängigkeit vom Gehalt an bodenfremden Bestandteilen – zuzuordnen:

34 „technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält“

35 „technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile“

2. Verpackungen

Bei Verpackungen sind solche mit Restinhalten und restentleerte Verpackungen zu unterscheiden. Unter Restentleerung ist die ordnungsgemäße Entleerung (wie rieselfrei, pinselrein, spachtelrein) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern, jedoch ohne zusätzliche Maßnahmen (wie zB Erwärmen), zu verstehen. Eine Restentleerung ist gegeben, wenn bei einem Entleerungsversuch, wie zB Stürzen des Gebindes, bis auf einzelne Tropfen oder Körner kein Füllgut mehr austritt. Unter Restentleerung ist keine Reinigung zu verstehen.

2.1 Verpackungen mit Restinhalten

Nicht restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht als gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, leicht entzündlich, entzündlich oder mit dem Hinweis „darf nicht über den Hausmüll entsorgt werden“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind der stofflich entsprechenden Schlüssel-Nummer für Gebinde oder Verpackungen mit gefährlichen oder schädlichen Restinhalten wie folgt zuzuordnen:

Schlüssel- Nummer	Bezeichnung	Hinweise
18714	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	g
18715	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch	g
35106	Eisenmetalleballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten	g
35327	NE-Metalleballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten	g
54929	gebrauchte Ölgebilde	g

57127 Kunststoffballagen und -behälter mit gefährlichen Restinhalten (auch Toner cartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen) g

58203 textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch g

58204 textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch g

2.2 Restentleerte Verpackungen

Restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol „E – Explosionsgefährlich“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind der stofflich entsprechenden Schlüssel-Nummer für Gebinde oder Verpackungen mit gefährlichen oder schädlichen Restinhalten zuzuordnen.

3.

Gefährlich kontaminierte Abfälle

Ist ein Abfall, der gefährliche Stoffe gemäß dieser Verordnung in einem Ausmaß enthält oder mit solchen vermischt ist, dass mit einer einfachen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft, entsprechend den Zuordnungskriterien nur einer Schlüssel-Nummer für nicht gefährliche Abfälle zuzuordnen (dh. es existiert keine zutreffende, gefährliche Schlüssel-Nummer), ist als Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ anzugeben. Soweit im Zuge eines Ausstufungsverfahrens der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht wird, hat die Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ zu entfallen.

4.

Eisenbahnschwellen und ölimprägniertes Holz

Wenn die Abfälle 17207 „Eisenbahnschwellen“ und 17209 „Holz (zB Pfähle und Masten), ölimprägniert“ ausgestuft werden können, ist nach deren Ausstufung jeweils die Spezifizierung 88 „ausgestuft“ anzugeben.

5.

Verfestigte oder stabilisierte Abfälle

Ein verfestigter Abfall ist der Abfallart des ursprünglichen Abfalls zuzuordnen (Ausnahme zementverfestigte Asbestabfälle – diese sind 31412 „Asbestzement“ zuzuordnen). Als Spezifizierung ist 91 "verfestigt oder stabilisiert" anzugeben. Abweichend dazu sind grundsätzlich nicht gefährliche Abfälle, die auf Grund einer Kontamination als gefährlich einzustufen sind und anschließend verfestigt werden, mit der Schlüssel-Nummer des nicht gefährlichen Abfalls und der Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ zu kennzeichnen. Werden mehrere Abfälle gemeinsam verfestigt, so erfolgt die Zuordnung zum überwiegenden, den Charakter der Mischung bestimmenden, Abfall. Werden zB NE-metallhaltige Stäube der Schlüssel-Nummer 35217 und FE-metallhaltige Stäube der Schlüssel-Nummer 31223 gemeinsam verfestigt, so wird die Mischung abhängig vom Verhältnis NE-Metall zu FE-Metall in der Abfallmischung einer der beiden Schlüssel-Nummern zugeordnet. Werden beispielsweise verschiedene Galvanikschlämme gemeinsam verfestigt, so ist die Mischung der unspezifischeren Schlüssel-Nummer 51112 „sonstige Galvanikschlämme“ zuzuordnen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für stabilisierte Abfälle.

6.

Baurestmassen, die ohne Untersuchung auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden können

Ausgewählte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas bekannter Herkunft ohne gefährliche Verunreinigungen und mit nur geringen Beimischungen anderer Stoffe (zB Metalle, organische Stoffe) sind den nachfolgenden Abfallarten zuzuordnen:

Schlüssel- Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
31407	17	Keramik	nur ausgewählte	gemäß Punkt
		Abfälle aus	2.1.1. des	
		Bau- und	Anhangs zur	
		Abrissmaßnahmen	Entscheidung	

31408 17 Glas (zB nur ausgewählte gemäß Punkt
Flachglas) Abfälle aus Bau- 2.1.1. des
und Anhangs zur
Abrissmaßnahmen Entscheidung
2003/33/EG

31409 18 Bauschutt (keine nur gemäß Punkt
Baustellenabfälle) Mischungen 2.1.1. des
aus Anhangs zur
ausgewählten Entscheidung
Abfällen aus 2003/33/EG
Bau- und
Abrissmaßnahmen,
ohne Mörtel- und
Verputzanteile

31427 17 Betonabbruch nur ausgewählte gemäß Punkt
Abfälle aus Bau- 2.1.1. des
und Anhangs zur
Abrissmaßnahmen Entscheidung
2003/33/EG

III. Punkt 4 der ÖNORM S 2100 gilt mit folgenden Änderungen und
Ergänzungen:

Schlüssel- Sp Bezeichnung Spezifizierung Hinweise

Nummer

11 Nahrungs- und Ge- Schlüssel-
nussmittelabfälle Nummern

dieser Gruppe
sind nicht zu
verwenden für
Abfälle zur
biologischen
Verwertung –
hierfür sind
die Nummern
der
Abfallgruppe
92 zu
verwenden

12 Abfälle Schlüssel-
pflanzlicher und Nummern
tierischer dieser Gruppe
Fetterzeugnisse sind nicht zu

verwenden für
Abfälle zur
biologischen
Verwertung –
hierfür sind
die Nummern
der

Abfallgruppe

92 zu

verwenden

13 Abfälle aus der Schlüssel-
Tierhaltung und Nummern
Schlachtung dieser Gruppe

sind nicht zu

verwenden für

Abfälle zur

biologischen

Verwertung –

hierfür sind

die Nummern

der

Abfallgruppe

92 zu

verwenden

17101 Rinde Schlüssel-

Nummer ist

nicht zu

verwenden für

Rinde zur

biologischen

Verwertung

entsprechend

den Quali-

tätsanforde-
rungen gemäß
Kompostver-
ordnung idgF

17102 Schwarten,
Spreißel aus
naturbelassenem,
sauberem,
unbeschichtetem
Holz

17103 Sägemehl und
Sägespäne aus
naturbelassenem,
sauberem,
unbeschichtetem
Holz

17104 01 Holzschleifstäube (aus) zB aus
und -schlämme behandeltes(m) lackiertem
Holz oder
beschichtetem
Holz

17104 02 Holzschleifstäube (aus)
und -schlämme nachweislich
ausschließlich

mechanisch
behandeltes(m)
Holz

17104 03 Holzschleifstäube (aus) zB aus mit
und -schlämme behandeltes(m) schwermetall-
Holz, freiem Leinöl
schadstofffrei behandeltem
Holz

17201 01 Holzballagen und (aus) zB lackiertes
Holzabfälle, nicht behandeltes(m) oder
verunreinigt Holz beschichtetes
Holz

17201 02 Holzballagen und (aus)
Holzabfälle, nicht nachweislich
verunreinigt ausschließlich
mechanisch
behandeltes(m)
Holz

17201 03 Holzballagen und (aus) zB mit
Holzabfälle, nicht behandeltes(m) schwermetall-
verunreinigt Holz, freiem Leinöl
schadstofffrei behandelt

17202 01 Bau- und (aus) zB aus

17209	Holz (zB Pfähle und Masten), teerölimprägniert	g
<hr/>		
17211	Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	zB Sägemehl von nicht verunreinig- ten lackierten und organisch beschichteten Holzabfällen (zB Möbel, Fenster)
<hr/>		
17212	Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	
<hr/>		
17213	Holzballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch	g, auch Abfälle und Bearbeitungs-

organische
Chemikalien (zB
Mineralöle,
Lösemittel, nicht
ausgehärtete
Lacke)
verunreinigt

rückstände
von Hölzern,
die mit
organischen
Holzschutz-
mitteln
imprägniert

sind;

ausgenommen

sind nicht

verunreinigte

lackierte und

organisch

beschichtete

Hölzer (zB

Möbel,

Fenster) und

Holz-

emballagen

17215 Holz (zB Pfähle zB nicht
und Masten), kyanisierte
salzimpregniert, oder mit
ohne fixierten
gefahrenrelevante Salzen
Eigenschaften behandelte
Hölzer

17216 Sägemehl und g, zB als
-späne, durch Aufsaugmittel
organische verwendet
Chemikalien (zB oder so
Mineralöle, kontaminiert,
Lösemittel, nicht dass eine
ausgehärtete gefahrenrele-
Lacke) vante
verunreinigt, mit Eigenschaft
gefahrenrelevanten zutrifft
Eigenschaften

17217 Sägemehl und g, zB als
-späne, durch Aufsaugmittel
anorganische verwendet
Chemikalien (zB oder so
Säuren, Laugen, kontaminiert,
Salze) dass eine
verunreinigt, mit gefahrenrele-
gefahrenrelevanten vante
Eigenschaften Eigenschaft
zutrifft

17218 Holzabfälle, zB nicht
organisch verunreinigte
behandelt (zB lackierte und
ausgehärtete organisch
Lacke, organische beschichtete

Beschichtungen)

Holzabfälle

(zB Möbel,

Fenster)

31205 Leichtmetall-
krätze,
aluminiumhaltig

31206 Leichtmetall-
krätze,
magnesiumhaltig

31224 Metallkrätze, g
gasbildend

31301 Flugaschen und
-stäube aus
sonstigen
Feuerungsanlagen

31306 Holzasche, Strohasche Schlüssel-
Nummer
ist nicht zu
verwenden für
Pflanzenasche
als
Zuschlagstoff
zur

Kompostierung

entsprechend

den

Qualitätsan-

forderungen

gemäß

Kompost-

verordnung

idgF

31306 70 Holzasche, Rostaschen
Strohasche

31306 72 Holzasche, Flugaschen
Strohasche

31306 74 Holzasche, Feinstflug-
Strohasche aschen

31317 Flugaschen und g
-stäube aus
Ölfeuerungsanlagen

31407 17 Keramik nur ausgewählte gemäß
Abfälle aus Bau- Punkt 2.1.1.
und des Anhangs
Abrissmaßnahmen zur
Entscheidung

31408 17 Glas (zB nur ausgewählte gemäß
Flachglas) Abfälle aus Bau- Punkt 2.1.1.
und des Anhangs
Abrissmaßnahmen zur
Entscheidung
2003/33/EG

31409 Bauschutt (keine
Baustellenabfälle)

31409 18 Bauschutt (keine nur Mischungen gemäß
Baustellenabfälle) aus ausgewählten Punkt 2.1.1.
Abfällen aus des Anhangs
Bau- und zur
Abrissmaßnahmen Entscheidung
2003/33/EG

31411 29 Bodenaushub Bodenaushub-
material mit
Hintergrund-
belastung *1)

31411 30 Bodenaushub Klasse A1 *2) nur
erforderlich
für land-
wirtschaft-

liche

Verwertung

31411 31 Bodenaushub Klasse A2 *2)

31411 32 Bodenaushub Klasse A2G *2)

31411 33 Bodenaushub Baurestmassen-
qualität *3)

31411 34 Bodenaushub technisches
Schüttmaterial,
das weniger als
5 Vol-%
bodenfremde
Bestandteile
enthält

31411 35 Bodenaushub technisches
Schüttmaterial,
ab 5 Vol-%
bodenfremder
Bestandteile

31423 ölverunreinigte g
Böden

31423 36 ölverunreinigte Bodenaushub-

Böden material sowie
ausgehobenes
Schüttmaterial,
KW-verunreinigt,
nicht gefährlich

31424 sonstige g
verunreinigte
Böden

31424 37 sonstige Bodenaushub-
verunreinigte material sowie
Böden ausgehobenes
Schüttmaterial,
sonstig
verunreinigt,
nicht gefährlich

31427 17 Betonabbruch nur ausgewählte gemäß
Abfälle aus Bau- Punkt 2.1.1.
und des Anhangs
Abrissmaßnahmen zur
Entscheidung
2003/33/EG

31441 Brandschutt oder g
Bauschutt mit
schädlichen

Verunreinigungen

31441 19 Brandschutt oder Brandschutt von Ablagerung
Bauschutt mit nicht von
schädlichen gewerblichen Brandschutt
Verunreinigungen Objekten, nicht nach
gefährlich bei Aussortierung
Ablagerung auf der
Massenabfall- organischen
deponien Anteile auf
Massenabfall-
deponien

31472 kulturfähige Erde, für eine
Typ E2, Klasse A1 weitgehend
uneinge-
schränkte
Verwertung,
auch in der
Landwirt-
schaft;
hergestellt
aus zumindest
80 Masse%
„mittel-
schwerem“
oder
„schwerem“

Boden *4)

31473 kulturfähige Erde, zur
 Typ E2, Klasse A2 Verwertung

für Unter-
grundver-
füllungen und
in nicht-
landwirt-
schaftlichen
Bereichen,
hergestellt
aus zumindest
80 Masse%
„mittel-
schwerem“
oder
„schwerem“
Boden *4)

31474 kulturfähige Erde, für eine
 Typ E3, Klasse A1 weitgehend

uneinge-
schränkte
Verwertung,
auch in der
Landwirt-
schaft;

hergestellt
aus weniger
als 80 Masse%
Bodenaushub-
material oder
aus
„leichtem“
Boden *4)

31475 kulturfähige Erde, zur Verwertung
 Typ E3, Klasse A2 für
 Untergrund-
 verfüllungen
 und in nicht-
 landwirt-
 schaftlichen
 Bereichen,
 hergestellt
 aus weniger
 als 80 Masse%
 Bodenaushub-
 material oder
 aus
 „leichtem“
 Boden *4)

31482 Bodenaushub-
 material sowie

g

Schüttmaterial aus
der biologischen
Behandlung

31483 Bodenaushub-
material sowie
Schüttmaterial aus
der thermischen
Bodenbehandlung
*5)

31484 Bodenaushub- g
material sowie
Schüttmaterial aus
der chemisch/
physikalischen
Behandlung

31485 Garten- und
Blumenerden

31486 Gießformen und g
-sande vor dem
Gießen, mit
gefahrenrelevanten
Eigenschaften

31487 Gießformen und g

-sande nach dem
Gießen, mit
gefahrenrelevanten
Eigenschaften

31488 Gießformen und
-sande vor dem
Gießen

31489 Gießformen und
-sande nach dem
Gießen

35107 Kfz-Katalysatoren
und andere
Edelmetall-
Katalysatoren

35201	elektrische und	gn, Geräte
	elektronische	und
	Geräte und	Geräteteile,
	Geräteteile, mit	die keiner
	umweltrelevanten	Sammel- und
	Mengen an	Behandlungs-
	gefährlichen	kategorie
	Abfällen oder	einer
	Inhaltsstoffen (zB	Verordnung
	Nachtspeicheröfen	nach § 14

mit Asbestbestand-
teilen)

AWG 2002
unterliegen

35202	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen	Geräte und Geräteteile, die keiner Sammel- und Behandlungs- kategorie einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 unterliegen
-------	--	---

35212	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte	g, Geräte deren Haupt- bestandteil der Bildschirm darstellt (keine kleinen LCD-Anzeigen)
-------	---	--

35220	Elektro- und Elektronik- Altgeräte –	gn
-------	--	----

Großgeräte mit
einer Kantenlänge
größer oder gleich
50 cm, mit
gefahrenrelevanten
Eigenschaften

35221 Elektro- und
Elektronik-
Altgeräte –
Großgeräte mit
einer Kantenlänge
größer oder gleich
50 cm

35230 Elektro- und g
Elektronik-
Altgeräte –
Kleingeräte mit
einer Kantenlänge
kleiner 50 cm, mit
gefahrenrelevanten
Eigenschaften

35231 Elektro- und
Elektronik-
Altgeräte –
Kleingeräte mit

einer Kantenlänge

kleiner 50 cm

35330 Cadmium und gn
cadmiumhaltige
Abfälle, mit
gefahrenrelevanten
Eigenschaften

35340 Cadmium und zB stückige
cadmiumhaltige Schrotte,
Abfälle auch cadmiert

35341 12 PCB-haltige Kabel bis 50 ppm PCB g

35341 13 PCB-haltige Kabel größer als 50 g
bis 100 ppm PCB

35341 14 PCB-haltige Kabel größer als 100 g
bis 500 ppm PCB

35341 15 PCB-haltige Kabel größer als 500 g
bis 5000 ppm PCB

35341 16 PCB-haltige Kabel größer als g
5000 ppm PCB

35342 Kabel mit g

gefährlichen
Isolierstoffen
(Teer, Öl u. dgl.)

35502	Metallschleif- schlamm	g
-------	---------------------------	---

35507	Metallschleif- schlamm, ohne gefahrenrelevanten Eigenschaften	ölfreie oder entölte, schwermetall- freie Schlämme
-------	--	--

54110	12 PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	bis 50 ppm PCB Gehalt bezogen auf das Betriebs- mittel	g, PCB/PCT-
-------	--	--	-------------

54110	13 PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 50 bis 100 ppm PCB Gehalt bezogen auf das Betriebs- mittel	g, PCB/PCT-
-------	--	--	-------------

54110	14 PCB-haltige und PCT-haltige elektrische	größer als 100 bis 500 ppm PCB Gehalt bezogen auf	g, PCB/PCT-
-------	--	--	-------------

Betriebsmittel das Betriebs-
mittel

54110 15 PCB-haltige und größer als 500 g, PCB/PCT-
PCT-haltige bis 5000 ppm PCB Gehalt
elektrische bezogen auf
Betriebsmittel das Betriebs-
mittel

54110 16 PCB-haltige und größer als g, PCB/PCT-
PCT-haltige 5000 ppm PCB Gehalt
elektrische bezogen auf
Betriebsmittel das Betriebs-
mittel

54111 13 sonstige größer als 50 g, PCB/PCT-
PCB-haltige und bis 100 ppm PCB Gehalt
PCT-haltige bezogen auf
Abfälle das Betriebs-
mittel

54111 14 sonstige größer als 100 g, PCB/PCT-
PCB-haltige und bis 500 ppm PCB Gehalt
PCT-haltige bezogen auf
Abfälle das Betriebs-
mittel

54111 15 sonstige größer als 500 g, PCB/PCT-

PCB-haltige und bis 5000 ppm PCB Gehalt
PCT-haltige bezogen auf
Abfälle das Betriebs-
mittel

54111 16 sonstige größer als g, PCB/PCT-
PCB-haltige und 5000 ppm PCB Gehalt
PCT-haltige bezogen auf
Abfälle das Betriebs-
mittel

54928 gebrauchte Öl- und g, zB ölver-
Luftfilter, mit unreinigte
gefahrenrelevanten Luftfilter
Eigenschaften

54933 gebrauchte
Luftfilter (nicht
ölverunreinigt)

55374 Lösemittel-Wasser- g, nicht zu
Gemische ohne verwenden für
halogenierte Glycerinphase
Lösemittel zur Vergärung

55509 Druckfarbenreste, schwermetall-
Kopiertoner freie Toner

55523 Druckfarbenreste, g, schwer-
Kopiertoner, mit metallhaltig
gefahrenrelevanten
Eigenschaften

57131 aufbereitete
Kunststoffabfälle,
qualitätsgesichert

57132 abbaubare Schlüssel-
Kunststoffe und Nummer ist
Kunststoff- nicht zu
verpackungen verwenden für
biologisch
abbaubare
Kunststoffe
zur
biologischen
Verwertung
entsprechend
den Quali-
tätsanforde-
rungen gemäß
Kompostver-
ordnung idgF

57801 Shredderleicht-
fraktion,

metallarm

57802 Filterstäube aus
Shredderanlagen

57803 Shredderleicht-
fraktion,
metallreich

57804 Shredderschwer-
fraktion

57805 gefährlich g
verunreinigte
Fraktionen und
Filterstäube aus
Shredderanlagen

59305 unsortierte oder g
gefährliche
Laborabfälle und
Chemikalienreste

59306 sortierte, nicht
gefährliche
Laborabfälle und
Chemikalienreste

59802 Gase in
Stahldruckflaschen
sofern weder
brennbar noch
toxisch

59804 Gase in Stahl-
druckflaschen, mit
gefahrenrelevanten
Eigenschaften
g, sofern
brennbar oder
toxisch

911 Siedlungsabfälle

91101 Siedlungsabfälle
und ähnliche
Gewerbeabfälle

91107 heizwertreiche
Fraktion aus
aufbereiteten
Siedlungs- und
Gewerbeabfällen
und aufbereiteten
Baustellenab-
fällen, nicht
qualitätsgesichert

91108 Ersatzbrennstoffe,
qualitätsgesichert

91202 Küchen- und Schlüssel-
 Kantinenabfälle Nummer ist

 nicht zu
 verwenden für
 Küchen- und
 Kantinenab-
 fälle zur
 biologischen
 Verwertung
 entsprechend
 den Quali-
 tätsanforde-
 rungen gemäß
 Kompostver-
 ordnung idgF

913 Abfälle aus der

 mechanisch/

 biologischen

 Abfallbehandlung

 (im Folgenden:

 MBA)

91301 Gärückstände aus Schlüssel-

 der anaeroben Nummer ist

 Abfallbehandlung nicht zu

 verwenden für

 Gärückstände

zur
biologischen
Verwertung
entsprechend
den Quali-
tätsanforde-
rungen gemäß
Kompostver-
ordnung idgF

91302 aerob
stabilisierte
Abfälle aus der
MBA

91303 anaerob-aerob
stabilisierte
Abfälle aus der
MBA

91304 anorganische
Sortierreste (zB
Glas, Steine,
Metall) aus der
MBA

91305 Metallfraktion aus
der Sortierung und

Aufbereitung von
Siedlungsabfällen
(zB Schrott) aus
der MBA

91306 organische
Sortierreste (zB
Siebüberlauf,
Holz)

91307	für die biologische Behandlung aufbereitete Fraktionen zur Beseitigung	Schlüssel- Nummer ist nicht zu verwenden für aufbereitete Abfälle zur Kompostierung
-------	---	---

91402 heizwertreiche
Fraktion aus
aufbereitetem
Sperrmüll, nicht
qualitätsgesichert

91601	Viktualienmarkt- Abfälle	Materialien, die nicht den Anforderungen der Kompost-
-------	-----------------------------	--

verordnung

idgF

entsprechen

91701 Garten- und
Parkabfälle sowie
sonstige biogene
Abfälle, die nicht
den Anforderungen
der
Kompostverordnung
idgF entsprechen

91702 Friedhofsabfälle,
die nicht den
Anforderungen der
Kompostverordnung
idgF entsprechen

91703 Bioabfallkomposte nicht nach
für die Kompostver-
Landwirtschaft ordnung idgF
hergestellt
*6); Aus-
gangsmateria-
lien
entsprechend
Anlage 1

Teil 1 der
Kompostver-
ordnung idgF

91704 Klärschlammkom- nicht nach
poste für die Kompostver-
Landwirtschaft ordnung idgF
hergestellt
*6); Aus-
gangsmateria-
lien
entsprechend
Anlage 1
Teil 1 und
Teil 2 der
Kompostver-
ordnung idgF

91705 sonstige Komposte nicht nach
Kompostver-
ordnung idgF
hergestellt
*6); Aus-
gangsmateria-
lien
entsprechend
Anlage 1
Teil 1 und

Teil 2 der
Kompostver-
ordnung idgF

92 Abfälle für die
biologische
Verwertung

921 Hochwertige
Abfälle für die
biologische
Verwertung *7)
ausschließlich
pflanzlicher
Herkunft

92101	Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostierung	Mischungen der Abfallgruppe 921, die gemäß Kom- postver- ordnung idgF zur Kompostierung zulässig sind und keine tierischen
-------	--	---

Anteile
enthalten
einschließ-
lich mit
biogenen
Abfällen ver-
unreinigtes
Papier gemäß
der
Verordnung
BGBI. Nr.
68/1992 idgF

92102 Mähgut, Laub aus Garten-
und Grünflä-
chenbereich
oder aus
Erzeugung,
Verarbeitung
und Vertrieb
von land- und
forstwirt-
schaftlichen
Produkten;
nur gering
belastetes
Material
entsprechend

Anlage 1
Teil 1 der
Kompostver-
ordnung idgF

92103	Obst- und Gemüseabfälle, Blumen	aus Garten- und Grünflä- chenbereich oder der Zubereitung von Nahrungs- mitteln; auch Schnittblumen aus Blumenmärkten und Haushalten
-------	---------------------------------------	---

92104	Rinde	aus Garten- und Grünflä- chenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirt- schaftlichen
-------	-------	---

Produkten;
nur
lindanfreie
Rinde
(Grenzwert
für den
Verdachts-
fall:
0,5 mg/kg TM)

92105	Holz	aus Garten- und Grünflä- chenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirt- schaftlichen Produkten; Baumschnitt, unbehandeltes Holz, Strauch- schnitt, Häckselgut und Sägemehl
-------	------	---

von
unbehandeltem
Holz

92105 67 Holz Baum- und
Strauchschnitt

92105 68 Holz aus der
Verarbeitung von
unbehandeltem
Holz

92105 69 Holz Siebüberlauf zur
Kompostierung

92106 Ernte- und aus der
Verarbeitungs- gewerblichen,
rückstände landwirt-
schaftlichen
und
industriellen
Erzeugung,
Verarbeitung
und dem
Vertrieb von
land- und
forstwirt-
schaftlichen

Produkten;
Stroh, Ge-
treidestaub,
Spelze,
Spelzenstaub,
Reben, Ernte-
rückstände;
Rüben-
schnitzel,
Rüben-
schwänze;
Tabakabfälle;
Rückstände
aus der Tee-
und Kaffee-
fabrikation;
Vinsasse- und
Melasserück-
stände;
verdorbene
Futtermittel
und Futter-
mittelreste
pflanzlicher
Herkunft

92107

pflanzliche
Lebens- und

pflanzliche
Abfälle, wie

Genussmittelreste insbesondere
solche aus
der
Zubereitung
von Nahrungs-
und Genuss-
mitteln; Tee-
und
Kaffeesud,
Getreide,
Teig, Hefe,
sonstige
pflanzliche
Speisereste

92110 rein auch
pflanzliche Press- unbelastete
und Schlämme aus
Filterrückstände der
der Nahrungs-, getrennten
Genuss- und Prozessabwas-
Futtermittel- sererfassung
produktion (zB Stärke-
schlamm,
Schlamm aus
der Tabakver-
arbeitung,
Trub und

Schlamm aus
Brauereien,
Schlamm aus
Weinberei-
tung, Schlamm
aus
Brennereien);
Trester,
Kerne,
Schalen,
Schrote,
Obst-,
Getreide- und
Kartoffel-
schlempen
oder Press-
rückstände
(zB von
Ölmühlen,
Treber),
Filtrations-
kieselgur;
Qualitätsan-
forderungen
gemäß
Anlage 1
Teil 1 der
Kompostver-

schaft gemäß
der
Verordnung
(EWG) Nr.
2092/91
zugelassen

92118	biologisch	nicht
	abbaubare	chemisch
	Verpackungen	veränderte

Verpackungs-
materialien
und
„Warenreste“
ausschließ-
lich
natürlichen
Ursprungs aus
nachwach-
senden
Rohstoffen;
zB
Holzfasern,
Baumwoll-
fasern, Jute,
Einwegge-
schirr aus
nicht

chemisch
modifizierter
pflanzlicher
Stärke ohne
Kunststoffbe-
schichtung;
entsprechend
Anlage 1
Teil 1 der
Kompostver-
ordnung idgF

92120	Gärrückstände der	Faulwasser
	Abfallgruppe 921	oder
	aus der anaeroben	Faulschlamm;
	Behandlung	ausschließ-
		lich aus
		Einsatz-
		stoffen der
		Abfallgruppe
		921; es ist
		sicherzustel-
		len, dass nur
		die genannten
		Ausgangsmate-
		rialien zur
		Vergärung
		eingesetzt

wurden

92121	Speiseöle und -fette, Fettab- scheiderinhalte, rein pflanzlich	zur Vergärung; auch gebrauchtes Öl oder Fett, sofern ausge- schlossen werden kann, dass tierische Anteile vorhanden sind
-------	---	--

92122	Schlamm aus der Speisefett und -ölproduktion ausschließlich pflanzlicher Herkunft	zur Vergärung; auch Zentri- fugenschlamm
-------	--	---

92123	Silosickersaft	aus der landwirt- schaftlichen Erzeugung von Silagefutter
-------	----------------	---

92130 Glycerinphase g, zur
Vergärung;
aus der Raps-
und Alt-
speiseöl-
Veresterung
(Rapsölme-
thylester -
RME, Alt-
speisefett-
methylester -
AME)

92131 Destillationsrück- zur Vergärung
stand aus der
Rapsölmethylester-
Herstellung

92150 Mischungen von Mischungen
Abfällen der der
Abfallgruppe 921, Abfallgruppe
ausgenommen 921, die
Schlüssel-Nummer keine
92130 tierischen
Glycerinphase, zur Anteile
Vergärung enthalten

92199 aufbereitete zur
Abfälle gemäß Kompostierung
Kompostverordnung aufbereitetes
idgF ohne Material aus-
tierische Anteile schließlich
aus
Mischungen
der
Abfallgruppe
921

922 Weitere Abfälle
für die
biologische
Verwertung
ausschließlich
pflanzlicher
Herkunft und
kommunale
Klärschlämme *8)

92201 kommunale Quali- Qualitätsan-
tätsklärschlämme forderungen
zur
Herstellung
von Quali-
tätsklär-
schlammkom-

post gemäß
Anlage 1
Teil 2 der
Kompostver-
ordnung idgF

92202	gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel- industrie ausschließlich pflanzlicher Herkunft	Qualitätsan- forderungen zur Herstellung von Quali- tätsklär- schlamm- kompost gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostver- ordnung idgF
-------	--	--

92203	gering belastete Pressfilter-, Extraktions- und Ölsaatenrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel- industrie ausschließlich	Qualitätsan- forderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostver- ordnung idgF
-------	--	---

pflanzlicher
Herkunft

92205 Bleicherde Qualitätsan-
forderungen
gemäß
Anlage 1
Teil 2 der
Kompostver-
ordnung idgF

92208 Kakaoschalen auch
Rückstände
aus der
Kakaofabri-
kation; Qua-
litätsanfor-
derungen
gemäß
Anlage 1
Teil 2 der
Kompostver-
ordnung idgF

92210 chemisch Qualitätsan-
modifizierte forderungen
Verpackungsmateri- gemäß
alien und Anlage 1

„Warenreste“, Teil 2 der
biologisch Kompostver-
abbaubar ordnung idgF

92211 Gärückstände aus es ist
der anaeroben sicher-
Behandlung der zustellen,
Abfallgruppen 921 dass nur die
und 922 genannten
Ausgangsmate-
rialien zur
Vergärung
eingesetzt
wurden

92212 kommunale Qualitätsan-
Klärschlämme forderungen
zur
Herstellung
von Kompost
aus
Klärschlamm
gemäß
Anlage 1
Teil 2 der
Kompostver-
ordnung idgF

923 Zuschlagstoffe zur
Kompostierung *9)

92301 Gesteinsmehl Qualitätsan-
forderungen
gemäß
Anlage 1
Teil 4 der
Kompostver-
ordnung idgF

92302 Kalk Düngekalk,
Ätzkalk,
Karbonatati-
onskalk aus
der Zucker-
industrie

92303 Pflanzenasche Qualitätsan-
forderungen
gemäß
Anlage 1
Teil 4 der
Kompostver-
ordnung idgF

92303 71 Pflanzenasche Pflanzen-
Rostaschen

92303 73 Pflanzenasche Pflanzen-
Flugaschen

92304 Erde Qualitätsan-
forderungen
gemäß
Anlage 1
Teil 4 der
Kompostver-
ordnung idgF

924 Hochwertige
Abfälle für die
biologische
Verwertung mit
tierischen
Anteilen *7) *10)

92401 Mischungen von Mischungen,
Abfällen der die zur
Abfallgruppen 924 Kompostierung
und 921, die gemäß Kom-
tierische Anteile postverord-
enthalten, zur nung idgF
Kompostierung geeignet
sind; auch zu
verwenden für

die
Anlieferung
gemischter
Fraktionen
über die
kommunale
Sammlung, bei
der nicht
ausgeschlos-
sen werden
kann, dass
tierische
Anteile
vorhanden
sind

92402	Küchen- und	Material
	Speiseabfälle, die	gemäß Art. 6
	tierische	Abs. 1 lit. 1
	Speisereste	der
	enthalten	Verordnung
		(EG) Nr.
		1774/2002 aus
		Restaurants,
		Catering-
		Einrichtungen
		und Küchen
		einschließ-

lich Groß-
und Haus-
haltsküchen
stammenden
Speisereste;
unabhängig
vom
Sammelsystem,
durch welches
die Abholung
erfolgt –
nicht
Material von
Beförderungs-
mitteln aus
grenzüber-
schreitendem
Verkehr

92403	Speiseöle und -fette, Fettab- scheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend	zur Vergärung; Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002;
-------	--	---

auch
gebrauchtes
pflanzliches
Öl oder Fett,
sofern nicht
ausgeschlos-
sen werden
kann, dass
tierische
Anteile
enthalten
sind

92404	ehemalige	Material
	Lebensmittel	gemäß Art. 6
	tierischer	Abs. 1 lit. f
	Herkunft	der
		Verordnung
		(EG) Nr.
		1774/2002,
		sofern keine
		gesetzlichen
		Regelungen
		der
		Verwertung
		entgegen-
		stehen; keine
		Schlacht-

abfälle

92405	Eierschalen	Material
		gemäß Art. 6
		Abs. 1 lit. e
		oder j der
		Verordnung
		(EG) Nr.
		1774/2002

92406	Pressfiltrrück- stände aus getrennter Prozessabwasser- erfassung der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel- industrie mit tierischen Anteilen	auch unbelastete Schlämme aus der getrennten Prozessabwas- sererfassung; Qualitätsan- forderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostver- ordnung idgF; die Ausgangs- materialien müssen der Verordnung
-------	--	--

(EWG) Nr.
2092/91
entsprechen;
Schlämme aus
der
Verarbeitung
von
tierischem
Eiweiß gemäß
Anhang I Z 42
der
Verordnung
(EG) Nr.
1774/2002 zur
Futtermittel-
erzeugung;
bei Schlämmen
aus
Schlachthöfen
(Material
gemäß Art. 5
Abs. 1 lit. b
der
Verordnung
(EG) Nr.
1774/2002)
ausschließ-
lich die

Fraktion
kleiner als
6 mm

92408	Huf-, Haar- und Federabfälle	Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c bzw. lit. k der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; Qualitätsan- forderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostver- ordnung idgF; ohne anhaltende Fleischteile
-------	---------------------------------	---

92409	Panseninhalt	Material gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung
-------	--------------	--

(EG) Nr.

1774/2002

92410	Fest- und Flüssigmist/ ökologischer Landbau	Fest- und Flüssigmist gemäß Anhang II
-------	--	--

A der
Verordnung
(EWG) Nr.
2092/1991;
Material
gemäß Art. 5
Abs. 1 lit. a
der
Verordnung
(EG) Nr.
1774/2002

92420	Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Ausgangsmateri- alien der Abfallgruppen 921 und 924 mit tierischen Anteilen	Faulwasser oder Faulschlamm; ausschließ- lich aus Einsatz- stoffen der Abfallgruppen 921 und 924;
-------	--	---

es ist si-
cherzustel-
len, dass nur
die genannten
Ausgangsmate-
rialien zur
Vergärung
eingesetzt
wurden

92425 Molkereiabfälle zur
Vergärung;
Material
gemäß Art. 6
Abs. 1 lit. e
der
Verordnung
(EG) Nr.
1774/2002

92426 Rohmilch zur
Vergärung;
Material
gemäß Art. 6
Abs. 1 lit. g
der
Verordnung
(EG) Nr.

92450	Mischungen von	auch zu
	Abfällen der	verwenden für
	Abfallgruppen 924	die
	und 921, die	Anlieferung
	tierische Anteile	gemischter
	enthalten, zur	Fraktionen
	Vergärung	über
		die kommunale
		Sammlung, bei
		der nicht
		ausgeschlos-
		sen werden
		kann, dass
		tierische
		Anteile
		vorhanden
		sind

92499	aufbereitete	zur
	Abfälle gemäß	Kompostierung
	Kompostver-	aufbereitetes
	ordnung idgF	Material aus
		Mischungen
		der
		Abfallgruppen
		921 und 924

925 Weitere Abfälle
für die
biologische
Verwertung mit
tierischen
Anteilen *8) *10)

92501 gering belastete Qualitätsan-
Schlämme aus der forderungen
Nahrungs-, Genuss- zur
und Futtermittel- Herstellung
industrie von Quali-
tierischer tätsklär-
Herkunft schlamm-
kompost gemäß
Anlage 1
Teil 2 der
Kompostver-
ordnung idgF

92502 Fest- und aus
Flüssigmist Bereichen,
die nicht im
Rahmen der
ökologischen
Landwirt-
schaft gemäß

der
Verordnung
(EWG) Nr.
2092/91
zugelassen
sind;
Material
gemäß Art. 5
Abs. 1 lit. a
der
Verordnung
(EG) Nr.
1774/2002

92503	Gelatine- rückstände	Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
-------	-------------------------	---

92504	„Flotat“-Schlamm, Pressfilterrück- stände von Mast- und Schlachtbetrieben, für Qualitätsklär-	Qualitätsan- forderungen zur Herstellung von Quali- tätsklär-
-------	--	--

schlammkompost

schlamm-

kompost gemäß

Anlage 1

Teil 2 der

Kompostver-

ordnung idgF;

kein Material

der

Kategorie 1

gemäß der

Verordnung

(EG) Nr.

1774/2002

92506	Gärrückstände aus	Faulwasser
	der anaeroben	oder
	Behandlung von	Faulschlamm;
	Ausgangsmate-	ausschließ-
	rialien der	lich aus
	Abfallgruppen 921,	Einsatz-
	922, 924 und 925	stoffen der
	mit tierischen	Abfallgruppen
	Anteilen	921, 922, 924
		und 925; es
		ist sicherzu-
		stellen, dass
		nur die
		genannten

Ausgangsmate-
rialien zur
Vergärung
eingesetzt
wurden

92510 Schlachtabfälle Innereien,
und Nebenprodukte, Tierfett,
zur Vergärung Blut,
Fischabfälle,
Geflügel-
abfälle,
Schlachtkör-
perteile,
Fleisch- und
Hautreste,
Därme;
Material
gemäß Art. 6
Abs. 1
lit. a, b, d,
h, i oder k
der
Verordnung
(EG) Nr.
1774/2002;
kein Material
der

Kategorie 1
gemäß der
Verordnung
(EG) Nr.
1774/2002

92511	Abfälle von Häuten und Fellen, zur Vergärung	Leimleder, Rohspalt, Gelatine- spalt; aus- schließlich aus chromfreier Verarbeitung; Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c oder k der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
-------	--	---

94501	anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)	nicht zu verwenden für Schlamm zur Kompostierung entsprechend den Quali-
-------	---	---

tätsanforde-
rungen gemäß
Kompostver-
ordnung idgF

94502 aerob nicht zu
 stabilisierter verwenden für
 Schlamm Schlamm zur
 Kompostierung
 entsprechend
 den Quali-
 tätsanforde-
 rungen gemäß
 Kompostver-
 ordnung idgF

94801 Schlamm aus der g, soweit er
 Abwasserbe- nicht in
 handlung, mit anderen
 gefährlichen Positionen
 Inhaltsstoffen enthalten ist

94804 Schlamm aus der soweit er
 Abwasserbe- nicht in
 handlung, ohne anderen
 gefährliche Positionen
 Inhaltsstoffe enthalten
 ist; nicht zu

verwenden für
Schlamm zur
Kompostierung
entsprechend
den Quali-
tätsanforde-
rungen gemäß
Kompostver-
ordnung idgF

952 Abwasser aus der
MBA

95201 Abwasser aus der
aeroben
Abfallbehandlung

95202 Abwasser aus der
anaeroben
Abfallbehandlung

95301 Sickerwasser aus g
Abfalldeponien,
mit gefährlichen
Inhaltsstoffen

95302 Sickerwasser aus
Abfalldeponien,

ohne gefährliche
Inhaltsstoffe

95403 Rückstände aus der g, auch
rauchgasseitigen sonstige
Kesselreinigung Rückstände
aus Großfeuerungs- aus der
anlagen rauchgas-
seitigen
Kesselreini-
gung aus
Feuerungsan-
lagen mit
gefahren-
relevanten
Eigenschaften

95404 Rückstände aus der
rauchgasseitigen
Kesselreinigung,
ohne
gefahrenrelevante
Eigenschaften

Die Anmerkung *) zur Schlüssel-Nummer 12601 „Schmier- und Hydrauliköle, mineralölfrei“ und die Fußnote 4 in Punkt 4 (Abfallkatalog) der ÖNORM S 2100 gelten nicht.

Die Schlüssel-Nummern 31412 „Asbestzement“ und

31413 „Asbestzementstäube“ gelten mit dem In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 als gefährlich, mit der Punkt

2.3.3. des Anhangs der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, ABl. Nr. L 11 vom 16.01.2003 S 27, umgesetzt wird, spätestens aber mit 1. Jänner 2007.

Folgende Schlüssel-Nummern der ÖNORM S 2100 werden durch die obigen Tabelleneinträge vollständig abgedeckt und sind nicht mehr zu verwenden:

Schlüssel- Nummer	Bezeichnung
31411	Bodenaushub
31401	Gießerei-Altsand
31425	Gebrauchte Formsande
31426	Kernsande
54110	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel
54111	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle
91104	biogene Abfälle, getrennt gesammelt

*1) Qualität entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1.1.e *2) entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1

- *3) entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 für die Deponierung von Baurestmassen auf einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien
- *4) entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.2
- *5) Anmerkung: keine Schlacken und Bettaschen aus der Abfall(mit) verbrennung
- *6) Zur Aufbringung sind die Bodenschutzregelungen der Bundesländer zu beachten.
- *7) Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind
- *8) Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF für die Herstellung von Kompost geeignet sind
- *9) Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF als Zuschlagstoff für die Herstellung von Qualitätskompost und Kompost geeignet sind
- *10) bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung